

Verheiratete Magister und Scholaren an der spätmittelalterlichen Universität

VON WOLFGANG ERIC WAGNER

Die Statuten mittelalterlicher Universitäten, Universitätskollegien und Bursen schrieben für ihre Bewohner die Ehelosigkeit vor¹⁾. Die Inhaber von Fellowships in Oxford und Cambridge mussten – mit einer kurzen Unterbrechung – bis weit ins 19. Jahrhundert hinein unverheiratet sein²⁾. Erst 1877 hob ein Parlamentsakt den zölibatären Zwang auf. Ebenso hatten die Inhaber von Führungämtern wie Rektor und Dekane gemäß zahlreichen mittelalterlichen Universitätsstatuten unbeweibt zu sein. In Köln galt der Zölibat für den Rektor bis zum Ende der alten Universität, also bis 1798³⁾. Demnach hätten verheiratete Scholaren und Magister in der streng geordneten »Männerwelt« der mittel-

1) *Item irabunt, quod nullus eorum sit uxoratus vel infamis*. Abzulegender Eid bei der Anmeldung für die Lizentiatenprüfung nach den ältesten Statuten der Heidelberger Artistenfakultät von 1427, Urkundenbuch der Universitaet Heidelberg, I. Urkunden, hg. v. Eduard WINKELMANN, Heidelberg 1886, Nr. 23, S. 39⁵. Die Parallelisierung von *uxoratus* und *infamis* ist dabei gewiss kein Zufall. – Am 24. April 1290 bestätigte der Offizial von Paris, dass der Kleriker und Pariser Scholar Johannes, genannt Florie, unter Eid angegeben hatte, sich durch den Offizial von Rouen von seiner Frau Simonia scheiden lassen zu haben. Der Kleriker schwor, dass, falls er die Scheidung in irgendeiner Weise widerriefe, so dass eine Wiederversöhnung zwischen ihnen zustande käme, er dann den Status eines Pariser Magister regens an der Artistenfakultät verlöre: *Notum facimus quod coram nobis constitutus Johannes, dictus Florie, clericus, scolaris Parisiensis, asseruit per juramentum suum in jure coram nobis ab eodem clerico prestitum corporale, quod divortium erat factum inter ipsum clericum ex una parte, et Simoniam eius uxorem ex altera, per venerabilem virum et discretum officialem curie Rothomagensis, ut dicebat; et promisit idem clericus per predictum sacramentum, quod si dictum divortium revocaretur aliquo modo, ita quod fieret reconciliato inter ipsos, ex tunc predictus Johannes ab actu regendi Parisius in facultate artium prevaretur*. Chartularium Universitatis Parisiensis, hg. v. Heinrich DENIFLE unter Mitarb. v. Émile CHÂTELAIN, II. Ab anno MCCLXXXVI usque ad annum MCCCCL, Paris 1891, Nr. 565, S. 39.

2) Vgl. Horst FUHRMANN, Überall ist Mittelalter. Von der Gegenwart einer vergangenen Zeit, München 1996, S. 46f.; Robert S. RAIT, *Life in the Medieval University*, Cambridge 1912, S. 72f. Siehe auch unten, bei Anm. 21 u. 66.

3) Erich MEUTHEN, *Die alte Universität*, Köln 1988, S. 35 u. 69.

alterlichen Universität nichts zu suchen gehabt⁴). An der klerikalisierten Universität des späten Mittelalters hätte es diese so genannten *uxorati* oder *coniugati* gar nicht geben dürfen. Es gab es sie aber doch, und zwar mancherorts gar nicht so selten⁵).

Gleichwohl scheinen die *uxorati* auf den ersten Blick eine Randerscheinung der spätmittelalterlichen Gelehrtenkultur gewesen zu sein. Denn in den einschlägigen Darstellungen zur mittelalterlichen Universitätsgeschichte wurden sie bislang jeweils nur mit ein paar Zeilen bedacht. Hatte ihnen Hastings Rashdall in seinem dreibändigen Werk über Europas mittelalterliche Universitäten immerhin noch anderthalb Seiten gewidmet, so gibt es im Mittelalterband des neuen Standardwerks zur »Geschichte der Universität in Europa« lediglich noch einige wenige Verweise auf sie⁶). Andrea von Hülsen-Esch hat indes vor kurzem in einem umfangreichen Aufsatz über »Frauen an der Universität« solche *uxorati* behandelt, deren Ehefrauen selbst gelehrt tätig waren⁷). Gadi Algazi ist unter dem Aspekt »Haushalt« jüngst den Folgen der Eheschließung für den Wandel gelehrter Lebensmodelle in der Frühen Neuzeit nachgegangen⁸). Nach den Konsequenzen, die die Verheiratung ihrer Angehörigen für die Universität selbst hatte, ist jedoch noch nicht gefragt worden. Dabei berührt gerade das Problem der *uxorati* den Lebensnerv der mittelalterlichen Universität. Einige bildliche Darstellungen mittelalterlicher Gelehrter mögen das verdeutlichen.

4) Bea LUNDT, Zur Entstehung der Universität als Männerwelt, in: Geschichte der Mädchen- und Frauenbildung, hg. v. Elke KLEINAU/Claudia OPITZ, I. Vom Mittelalter bis zur Aufklärung, Frankfurt a. M./New York 1996, S. 103–118, hier S. 110.

5) Die Statuten von Aix (1420–1440) schrieben für den Fall, dass der Rektor, Lizentiaten, Doktoren, Bakkalare, Studenten oder der Pedell heirateten, abgestufte Strafgelder vor, die für den Gottesdienst bestimmt waren und als *charavarini* bezeichnet wurden. Wenn sie nicht entrichtet wurden, sollten Studenten im Auftrag des Rektors vor das Haus des Paares ziehen und dort mit Kochgeschirr und Blashörnern einen Höllenlärm veranstalten. Falls sich das Paar dennoch hartnäckig weigerte, sollte an jedem Festtag Unrat vor der Tür abgeladen werden, so lange bis endlich gezahlt wurde. *Et quod dominus promotor faciat executiones cum dominis studentibus, mandato domini rectoris, contra illos nolentes solvere, cum sartaginibus, bassinis et cornuis clamantibus sive corneis; et faciant multum tumultum, non inferendo injuriam vicinis. Et si essent indurati, quod ponantur immunditie ante portam suam quolibet die festivo, donec solverint dictum jus charavarini cum expensis.* Marcel FOURNIER, Les Statuts et Privilèges des Universités Françaises depuis Leur Fondation jusqu'en 1789, IV, Paris 1894 (ND Aalen 1970), Nr. 1582, § 36, S. 13f.

6) Hastings RASHDALL, The Universities of Europe in the Middle Ages, hg. v. F. M. Powicke/A. B. Emden, III. English Universities – Student Life, 2. Aufl. Oxford 1936, S. 395–397; Geschichte der Universität in Europa, I. Mittelalter, hg. v. Walther RÜEGG, München 1993, S. 143, 186, 208, 330.

7) Andrea VON HÜLSEN-ESCH, Frauen an der Universität? Überlegungen anlässlich einer Gegenüberstellung von mittelalterlichen Bildzeugnissen und Texten, in: Zeitschrift für historische Forschung 24 (1997), S. 315–346, bes. S. 337f.

8) Gadi ALGAZI, Scholars in Households. Refiguring the Learned Habitus 1480–1550, in: Science in Context 16 (2003), S. 9–42, bes. S. 9–12; DERS., »Geistesabwesenheit«. Gelehrte zu Hause um 1500, in: Historische Anthropologie 13 (2005), S. 325–342. Vgl. auch den Beitrag von ihm in diesem Band. Für seine ermunternde Kritik und anregende Hinweise sei ihm hier herzlich gedankt, ebenso wie Petra Hoffmann.

Die jüngste, ein Kupferstich etwa aus dem Jahr 1497, stammt von dem jungen Albrecht Dürer und wird gemeinhin als »Traum des Doktors« (B. 76) betitelt⁹⁾. (s. Abb. 1)

»Erwin Panofsky hat den Stich umfassend interpretiert und ihn wiederum als Angebot für humanistisch gebildete Käuferkreise erkannt. Sein Unterhaltungswert ist nicht unbeträchtlich, denn immerhin wird das Bild in seinem Vordergrund von einer nahezu nackten Frau beherrscht. Im lasziven Hüftknick, der dem klassischen Typus der *Venus pudica* abgelauscht ist (Humanisten wissen das natürlich!), steht die schöne Verführerin vor der Ofenecke einer Gelehrtenstube. Lächelnd wendet sie sich dem Herrn des Hauses zu, der seinerseits nicht sieht, was der Betrachter sieht, sondern nur davon träumt. Denn der Gelehrte im Hausrock, Kappe auf dem Kopf, den Kopf tief im Kissen, schläft dicht am kuschelig warmen Kachelofen, und der süße Schummer gaukelt ihm noch süßere Wunschbilder vor. Hinter Venus, jetzt erst sieht man ihn, ist der Teufel mit Drachenflügeln herangeflogen und bläst mit einem Blasebalg dem Schlummernden, der sichtlich kein Jüngling mehr ist, ins Ohr, wie auf Venus zu reagieren sei. Teufelseingebung und Lustvision kulminieren in der lockenden Geste der Liebesgöttin: Sie hält dem Mann am Ofen einen Ring entgegen, wie zu einer verbotenen Vermählung. *Soll man sich darauf einlassen? Soll man sich aus dem sicheren Eck herauswagen?* Dass ein gewisses Risiko im Spiel ist, zeigt schon, im Bild unten links, der kleine geflügelte Venusbegleiter an. Er übt sich im Gang auf Stelzen, direkt neben der Kugel des wandelbaren Schicksals. Ob das gut geht?«¹⁰⁾

Soviel wird deutlich: Die Ehe galt offensichtlich bei den humanistisch gebildeten Adressaten um 1500 immer noch als Wagnis für einen Gelehrten. Indem Dürer kunstvoll mit den Ängsten spielt, die er dem Betrachter unterstellt, deutet er einige der Probleme an: zu erwartenden Nachwuchs, damit verbunden das Erfordernis, eine Familie finanziell versorgen zu müssen, den Spott der gelehrten Kollegen¹¹⁾. Eines aber zeigt Dürer nicht oder, besser gesagt, nicht mehr. Es ist dies die Einbindung des mittelalterlichen Gelehrten in seine *universitas*, in eine Gruppe von Standesgenossen, die gemeinsam einem bestimmten Zweck nachgeht, dem Studium. Denn die typisch mittelalterliche Darstellung von Gelehrten, Studierenden und Studierenden ist das Gruppenbildnis¹²⁾. Ob man nun die

9) Kupferstich, 18,8 x 11,9 cm; Berlin, Staatliche Museen Preußischer Kulturbesitz (Kupferstichkabinett).

10) Ernst REBEL, Albrecht Dürer. Maler und Humanist, München 1999, S. 107f. Vgl. Erwin PANOFSKY, Das Leben und die Kunst Albrecht Dürers (1945), München 1977, S. 96–98; DERS., Zwei Dürerprobleme (Der sogenannte »Traum des Doktors« und die sogenannten »Vier Apostel«), in: Münchner Jahrbuch der Bildenden Kunst, N. F. 8 (1931), S. 1–48, wiederabgedruckt in: DERS., Deutschsprachige Aufsätze, hg. v. Karen MICHELS/Martin WARNKE, Berlin 1998, S. 337–388. Die literarische Grundlage für den Stich sieht Panofsky in Sebastian Brants Narrenschiff von 1494, Kap. 97: »Von Trägheit und Faulheit«.

11) Vgl. dazu ALGAZI, Scholars in Households, u. DERS., »Geistesabwesenheit« (wie Anm. 8).

12) Andrea VON HÜLSEN-ESCH, Gelehrte in Gruppen, oder: das Gruppenporträt vor der Erfindung des Gruppenporträts, in: Das Porträt vor der Erfindung des Porträts, hg. v. Martin BÜCHSEL/Peter SCHMIDT, Mainz 2003, S. 173–189, bes. S. 188; DIES., Gelehrte im Bild. Repräsentation, Darstellung und

bekannte Miniaturdarstellung des Kollegs von Henricus d'Allemannia durch Laurentio de Voltolina nimmt¹³⁾ oder die der Mitglieder der deutschen Nation in Bologna vor ihrem Prokurator¹⁴⁾ und die der Doktoren auf der Rubenow-Tafel in Greifswald¹⁵⁾ oder aber die Lehrszenen auf den Gelehrten-Grabplatten in Bologna und Ingolstadt¹⁶⁾, sie alle zeigen signifikante Bindungen, die den Berufsstand der Gruppenmitglieder in der Form der geschworenen Einung konstituierten: Eidesleistung und Unterricht¹⁷⁾. Nicht so Dürer. Er zeigt den Doktor bereits allein zu Haus. Dabei steht der »Traum des Doktors« ganz am Anfang von Dürers Werk. Erst sehr viel später schuf er seine berühmten Gelehrtenporträts von Philipp Melanchthon (1526), der übrigens auch verheiratet war, von Erasmus von Rotterdam (1520 und 1526) oder dem Heiligen Hieronymus (1514) im Gehäus¹⁸⁾. Hat etwa die Ehe die Vereinzelung der Gelehrten bewirkt? Hat sie die Gemeinschaft der mittelalterlichen *universitas* aufgelöst?

Wahrnehmung einer sozialen Gruppe im Mittelalter, Göttingen 2006, S. 41–59 u. 203–352. Vgl. auch ihren Beitrag in diesem Band.

13) Miniatur aus dem *Liber ethicorum* des Henricus d'Allemannia (um 1380), Berlin, Staatliche Museen Preußischer Kulturbesitz (Kupferstichkabinett). Vgl. hierzu Hartmut BOOCKMANN, Ikonographie der Universitäten. Bemerkungen über bildliche und gegenständliche Zeugnisse der spätmittelalterlichen deutschen Universitäten-Geschichte, in: Schulen und Studium im sozialen Wandel des hohen und späten Mittelalters, hg. v. Johannes FRIED, Sigmaringen 1986, S. 565–599, hier S. 577 u. Abb. 24.

14) Archivio dell'Università di Bologna, Cod. n. 5: Statuta Nationis Germanicae a. 1497, fol. 2^r.

15) Greifswald, Nikolaikirche (um 1460). S. hierzu Hans Georg THÜMMEL, Die Greifswalder Rubenow-Tafel und die Anfänge des Gruppenbildes im 15. und 16. Jahrhundert, in: Greifswald-Stralsunder Jahrbuch 12 (1979), S. 122–160, u. BOOCKMANN, Ikonographie (wie Anm. 13), S. 599 u. Abb. 44f.

16) Bologna, Museo civico medievale: Grabmäler von Matteo Gandoni, Bonandrea de'Bonandrei († 1333), Pietro Cerniti († 1338), Bonifacio Galluzzi, Giovanni d'Andrea († 1348), Giovanni da Legnano († 1376), Lorenzo Pini († 1398), Bartolommeo da Saliceto († 1412), Carlo und Riccardo da Saliceto. S. hierzu VON HÜLSEN-ESCH, Gelehrte im Bild (wie Anm. 12), S. 235–238 u. Abb. 15–25. Ingolstadt, Liebfrauenkirche: Grabplatte des Johannes Permetter aus Adorf († 1505). S. hierzu Johann Baptist GÖTZ, Die Grabsteine der Ingolstädter Frauenkirche (1428–1829), in: Sammelblatt des Historischen Vereins Ingolstadt 44 (1925), S. 1–221, hier S. 26–29, Alfred SCHÄDLER, Ingolstädter Epitaphe der Spätgotik und Renaissance, in: Ingolstadt. Die Herzogsstadt – die Universitätsstadt – die Festung, II, hg. v. Theodor MÜLLER/Wilhelm REISSMÜLLER, Ingolstadt 1974, S. 37–79, u. BOOCKMANN, Ikonographie (wie Anm. 13), S. 596 u. Abb. 38.

17) Otto Gerhard OEXLE, Alteuropäische Voraussetzungen des Bildungsbürgertums – Universitäten, Gelehrte und Studierende, in: Bildungsbürgertum im 19. Jahrhundert, I. Bildungssystem und Professionalisierung in internationalen Vergleichen, hg. v. Werner CONZE/Jürgen KOCKA, Stuttgart 1985, S. 29–78, bes. S. 33, 46 u. 57–62; Jürgen MIETHKE, Der Eid an der mittelalterlichen Universität. Formen seines Gebrauchs, Funktionen einer Institution, in: Glaube und Eid. Treueformeln, Glaubensbekenntnisse und Sozialdisziplinierung zwischen Mittelalter und Neuzeit, hg. v. Paolo PRODI unter Mitarb. v. Elisabeth MÜLLER-LUCKNER, München 1993, S. 49–67; VON HÜLSEN-ESCH, Gelehrte im Bild (wie Anm. 12), S. 203–352.

18) Das Erste und das Letztgenannte in Berlin, Staatliche Museen Preußischer Kulturbesitz (Kupferstichkabinett), das Mittlere im Pariser Louvre. Vgl. REBEL, Albrecht Dürer (wie Anm. 10), S. 415, 391 u. 296ff. bzw. Abb. 93, 90 u. 82.

In der Tat durchzieht das Phänomen der *uxorati* nicht nur alle universitären Quellengattungen: Matrikeleinträge, Supplikenrotuli, Statuten, aktenmäßige Beschlussfassungen, Testamente und Grabplatten. Ihre Existenz und ihr Verhalten, die den bisherigen universitären Gepflogenheiten widersprachen, haben auch wiederholt zu inneruniversitären Auseinandersetzungen geführt und trugen zu schweren Konflikten mit der städtischen Umgebung bei. Auch diese beiden Beobachtungen dürfen als Indizien dafür gewertet werden, dass die *uxorati* tatsächlich ein schwerwiegenderes Problem für die spätmittelalterliche Universität gewesen sind.

Der erste Abschnitt der nachfolgenden Erörterungen beschäftigt sich mit den Gründen, aus denen die mittelalterliche *universitas* die Vermählung ihrer Angehörigen ablehnte. Dabei wird einerseits rechtlichen und wirtschaftlichen Bedenken Aufmerksamkeit geschenkt. Andererseits soll den organisatorischen Hemmnissen, die aus den gemeinschaftlichen universitären Lebensformen resultierten, nachgegangen werden. Ein kürzerer zweiter Abschnitt befasst sich mit der Gruppe der Verheirateten selbst. Dabei interessiert, in welchen Fächern die *uxorati* zuerst auftraten und welche karrierespezifischen Merkmale sie auszeichneten. Im dritten Abschnitt werden die universitären Führungsämter behandelt. Warum und wie lange durften die *uxorati* weder das Rektorat noch das Dekanat übernehmen?

Erstens also: Warum waren *uxorati* an den mittelalterlichen Universitäten unerwünscht? Erste Hinweise für die ablehnende Haltung der Mehrheitsuniversität zur Verheiratung zunächst nur einzelner ihrer Angehöriger liefern (Rand-)Notizen zu Matrikeleinträgen. So heißt es zum Eintrag eines Scholaren im Wiener Matrikelbuch der Rheinischen Universitätsnation von 1456 lapidar: »Er heiratete eine alte Matrone«¹⁹⁾. Ausführlicher wird der Eintrag eines anderen Scholaren zu 1494 kommentiert: »Er war in Griechisch und Latein bewandert, die heftigsten Wechselfälle des Schicksals ertrug er, (schließlich) hat er geheiratet und wurde verrückt«²⁰⁾. Dass diese ohne Zweifel spöttisch gemeinten Bemerkungen keineswegs eine Wiener Eigenheit waren, wird durch einen Eintrag in das

19) *Anno domini 1456: Scholares: Thomas Niderwirt de Egkernfeldern: Duxit unam antiquam matronam.* Universitätsarchiv Wien (UAW) NR 1, Protocollum Nationis Rhenaniae 1415–1586 (Matrikel der Rheinischen Universitätsnation), f. 114^v. Für die freundliche Unterstützung meiner Bemühungen danke ich den Herren Hofrat Dr. Kurt Mühlberger und Magister Thomas Maisel (UAW) sehr herzlich.

20) *Anno domini 1494: Scholares: Johannes Mader ex Augusta: Hi grece et latine doctus fortune casus impetuosisissime sustinens uxorem duxit versus in dementia.* Ebd. f. 194^r. Vgl. Rudolf KINK, Geschichte der kaiserlichen Universität zu Wien, I. Geschichtliche Darstellung der Entstehung und Entwicklung der Universität bis zur Neuzeit. Sammt urkundlichen Beilagen, Wien 1854, S. 133. Der dort ebenfalls angeführte, gern zitierte, vermeintliche Beleg für den ersten Fall eines verheirateten Mitgliedes der Universität Wien im Jahr 1397 – *Baccalarius Johannes de Bertholtzdorff, primus qui duxit uxorem* –, beruht auf einer Verlesung. Richtig lautet der Eintrag, der aus den ältesten Akten der Artistenfakultät stammt und das Beratungsergebnis einer Magisterversammlung vom 1. Juli 1397 wiedergibt: *3^{us} articulus fuit ad*

Register des altherwürdigen Merton College in Oxford belegt. Das Ausscheiden eines Magisters, der das College nicht wie sonst üblich deswegen verlassen musste, weil er eine Pfründe erlangt hatte, sondern weil er geheiratet hatte, wurde mit einem Kommentar versehen, der mit der doppelten Bedeutung des Wortes ›promovieren‹ spielt: »Er ist zu einer schönen Frau ›befördert‹ worden²¹⁾.«

Was in diesen ironisch-abträglichen Äußerungen zu Tage tritt, ist einerseits die Meinung, dass die Ehe für Universitätsangehörige etwas Unpassendes sei²²⁾. Auf der anderen Seite spricht daraus aber auch eine gehörige Portion Neid, worauf am Schluss zurückzukommen sein wird. »Ob es zu einem Weisen passt, eine Frau zu heiraten«, hatte um die Wende vom 13. zum 14. Jahrhundert bereits den Benediktinermönch Engelbert von Admont zu einer Abhandlung veranlasst²³⁾. Wie nicht anders zu erwarten, verneint Engelbert die Frage. Er sammelt Belegstellen antiker Moralphilosophen und Dichter und führt dann in scholastischer Manier Deduktionen durch. Aus sozialhistorischer Perspektive besitzen seine Erklärungen daher inhaltlich zwar wenig Erklärungskraft und sollen deshalb hier auch nicht weiter verfolgt werden. Sie lediglich als rhetorische Übung im Rahmen des frauen- und ehefeindlichen Diskurses zu betrachten²⁴⁾, griffe aber wohl zu kurz. Denn allein schon das Tradieren und die Pflege dieses Diskurses, besaßen durchaus

audiendum supplicacionem cuiusdam baccalarii petere volentis dispensacionem super actibus et tempore complendis. Et fuit supplicans Iohannes de Bertholtzdorf, cum quo fuit simpliciter dispensatum, principaliter, quia duxit uxorem etc. Acta Facultatis Artium Universitatis Vindobonensis 1385–1416, hg. v. Paul UIBLEIN, Graz/Wien/Köln 1968, S. 152.

21) Richard Holt (1496): *promotus erat ad pulcram uxorem*. Registrum Annalium Collegii Mertonensis, 1483–1521, hg. v. Herbert Edward SALTER, Oxford 1923, S. 201. Vgl. hierzu und zu weiteren verheirateten Fellows in Cambridge und Oxford Damian Riehl LEADER, *A History of the University of Cambridge, I. The University to 1546*, Cambridge 1988, S. 43, 49, 195, 205–207 u. 327.

22) Vgl. Georg KAUFMANN, *Geschichte der deutschen Universitäten, II. Entstehung und Entwicklung der deutschen Universitäten bis zum Ausgang des Mittelalters*, Stuttgart 1896 (ND Graz 1958), S. 86f. »Ich habe Kinder, wie es einem Laien zukommt, und ich habe keine Gattin, wie das Brauch des Klerus ist«, soll Kaufmann zufolge ein Gelehrter, der Weihen empfangen, aber auch verschiedene Kinder hatte, auf die Mahnung, zu heiraten, geantwortet haben. Ebd., S. 82.

23) ›*Utrum sapienti competat uxorem ducere*‹, in: Engelbert von Admont. Vom Ursprung und Ende des Reiches und andere Schriften, hg. v. Wilhelm BAUM, Graz 1998, S. 136–197 (mit Übersetzung). Vgl. hierzu Marlies HAMM, Art. «Engelbert von Admont», *Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon*, II, (2. Aufl. 1979), Sp. 535–549, hier Sp. 544.

24) So vor kurzem Detlef ROTH, *Mittelalterliche Misogynie – ein Mythos?*, in: *Archiv für Kulturgeschichte* 80 (1995), S. 39–66; DERS., *Von der Dissuasio zur Quaestio. Die Transformation des Topos an Sapiens Ducat Uxorem in Wittenweilers ›Ehedebatte‹*, in: *Euphorion* 3–4 (1997), S. 377–396; DERS., *An Uxor Ducenda. Zur Geschichte eines Topos von der Antike bis zur Frühen Neuzeit*, in: *Geschlechterbeziehungen und Textfunktionen. Studien zu Eheschriften der Frühen Neuzeit*, hg. v. Rüdiger SCHNELL, Tübingen 1998, S. 171–232.

eine soziale Funktion: »dadurch sollte eine soziale Haltung eingeübt werden, um das gefährdete Zölibat der Gelehrten zu schützen«²⁵).

In der universitätsgeschichtlichen Forschung wird demgegenüber seit dem 19. Jahrhundert der »klerikale Charakter« der mittelalterlichen Universität als Erklärung angeführt²⁶). Dieser Begriff ist vieldeutig. Erstens ist damit die Tatsache gemeint, dass der Großteil der nordalpinen Universitätsbesucher Kleriker waren bzw. zum Klerikerstand gezählt wurden²⁷). Als ein zweites Kennzeichen wird die Ähnlichkeit von sozialen Formen der Universität mit denen der Kirche angesehen²⁸). Ein drittes Merkmal sei schließlich das Benefizien-system gewesen. Diese drei Merkmale sollen im Folgenden näher betrachtet werden.

Spätestens mit ihrer Aufnahme in die Universität begaben sich die Scholaren unter die Obhut des kanonischen Rechts und mussten fortan das geistliche Gewand tragen²⁹).

25) ALGAZI, »Geistesabwesenheit« (wie Anm. 8), S. 334 Anm. 30. Vgl. hierzu auch DENS., *Scholars in Households* (wie Anm. 8), S. 16–25, u. die Ausführungen über »Frau und Heirat im 12. Jahrhundert« von Jacques LEGOFF, *Die Intellektuellen im Mittelalter*, 3. Aufl. Stuttgart 1991, S. 45–47.

26) Vgl. hierzu und zum folgenden Friedrich PAULSEN, *Die Gründung der deutschen Universitäten im Mittelalter*, in: *Historische Zeitschrift* 45 (1881), S. 251–311, bes. S. 282f.; DERS., *Organisation und Lebensordnungen der deutschen Universitäten im Mittelalter*, in: ebd., S. 385–440; Hermann MAYER, *Die Frage nach dem klerikalen Charakter der mittelalterlichen Universitäten, unter besonderer Berücksichtigung von Freiburg i. Br.*, in: *Freiburger Diözesan-Archiv* 36 (1935), S. 152–183. Zur Debatte um den »klerikalen Charakter« der mittelalterlichen Universitäten s. zusammenfassend Frank REXROTH, *Universitätsstiftungen von Prag bis Köln. die Intentionen des Stifters und die Wege und Chancen ihrer Verwirklichung im spätmittelalterlichen deutschen Territorialstaat, Köln/Weimar/Wien 1992*, S. 15–33.

27) Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass in vielen europäischen Sprachen als *clericus* bzw. »clerk« nicht nur die Angehörigen des Klerus bezeichnet wurden, sondern Schriftkundige, insbesondere des Lateinischen, überhaupt. Vgl. dazu Lothar HARDICK, *Gedanken zu Sinn und Tragweite des Begriffes »Clerici«*, in: *Archivum Franciscanum Historicum* 50 (1957), S. 7–26; Herbert GRUNDMANN, *Vom Ursprung der Universität im Mittelalter*, Berlin 1957, S. 28f.; Laetitia BOEHM, *Libertas scholastica und negotium scholare*, in: *Universität und Gelehrtenstand 1400–1800*, hg. v. Hellmuth RÖSSLER/Günther FRANZ, Limburg/Lahn 1970, S. 15–61, hier S. 27; Rainer Christoph SCHWINGES, *Deutsche Universitätsbesucher im 14. und 15. Jahrhundert. Studien zur Sozialgeschichte des Alten Reiches*, Stuttgart 1986, S. 408–411, u., auf die *conjugati* bezogen, Otto KLEE, *Waren die clerici coniugati verheiratete Geistliche?*, in: *Nassauische Annalen* 21 (1889), S. 258–259.

28) »Man kann geradezu sagen: die Universitäten sind freier konstruierte Kollegiatstifte, bei denen von den beiden Funktionen dieser kirchlichen Anstalten, der Lehre und dem Gottesdienst, die Lehre das Übergewicht hat, während bei den gewöhnlichen Kollegiatstiften der Gottesdienst überwiegt und die Lehre als die weniger wichtige, aber nirgend ganz fehlende Funktion erscheint. Diese wesentliche Gleichheit lag auch durchaus im Bewußtsein der Glieder beider Institute.« PAULSEN, *Gründung* (wie Anm. 26), S. 283.

29) Vgl. Erich GENZMER, *Kleriker als Berufsjuristen im späten Mittelalter*, in: *Études d'Histoire du Droit Canonique, dédiées à Gabriel Le Bras, II*, Paris 1965, S. 1207–1236, bes. S. 1208f. u. 1226–1228; KAUFMANN, *Geschichte* (wie Anm. 22), II, S. 82–86; Martha BRINGEMEIER, *Priester- und Gelehrtenkleidung. Tunika/Sutane. Schabe/Talar. Ein Beitrag zur geistesgeschichtlichen Kostümforschung*. Münster 1974; VON HÜLSEN-ESCH, *Gelehrte im Bild* (wie Anm. 12), S. 183–194.

Auch von ihrer städtischen Umgebung waren sie dadurch leicht als Kleriker zu identifizieren, wie etwa die Rostocker (Fremd-)Bezeichnung »Halfpapen«, also »Halbpfaffen«, halbe Kleriker, deutlich macht³⁰⁾. Sich selbst bezeichneten die Universitätsangehörigen, wie z. B. die Wiener Statuten zeigen, ohnehin als *clerus universitatis*³¹⁾. Universitäts- oder Fakultätsfeste wurden in der Kirche begangen. Schon die Eröffnungsfeier einer Universität mit Messe und prozessionsartiger Einholung der päpstlichen Gründungsbulle machte deutlich, wem man sich zugehörig fühlte³²⁾.

Die eindeutige Zuordnung zum Rechtskreis der Kirche war der Garant für das friedliche Zusammenleben mit den Bürgern der Stadt. Wurde diese Grenze durch Heirat überschritten, kam es fast zwangsläufig zum Konflikt. Am Beispiel von Freiburg lässt sich das besonders gut beobachten. Der Universität Freiburg war vom landesherrlichen Universitätsstifter 1457 u. a. das ungewöhnliche Privileg erteilt worden, dass alle ihre Vorrechte nicht nur für Magister und Scholaren gelten sollten, sondern auch für deren Ehefrauen³³⁾. Und davon scheinen die Freiburger Magister ausgiebig Gebrauch gemacht zu haben. Sie heirateten reiche Freiburgerinnen und verfügten nun über ansehnlichen Grundbesitz in der Stadt. Bereits 1470 traten deshalb die Bürger an die Universität mit der Bitte heran, allen besoldeten Lektoren das Heiraten zu verbieten³⁴⁾. Doch nichts erfolgte auf diesen Vorstoß. Bis zum Ende des 15. Jahrhunderts kam es zwischen Universität und Stadt regelmäßig zu Auseinandersetzungen in der Frage, ob der erheiratete Besitz frei von städtischer Jurisdiktion und Besteuerung sei. Dabei versuchte der Rat, den verheirateten Universitätsangehörigen einige ihrer Rechte abzugewinnen, während die

30) Adolf HOFMEISTER, Rostocker Studentenleben vom 15. bis ins 19. Jahrhundert, in: Archiv für Kulturgeschichte 4 (1906), S. 1–50, hier S. 4.

31) Verpflichtung der Universität vom 15. März 1387. KINK, Geschichte (wie Anm. 20), II, Nr. 13, S. 88.

32) Vgl. hierzu Frank REXROTH, Wie sozialisiert man eine Hochschule? Die Eröffnungsfeiern der mittelalterlichen deutschen Universitäten und die Gründung der Erfurter Universität (28. April 1392), in: Beiträge zur Wissenschaftsgeschichte 21 (1998), S. 19–33.

33) *Wir haben auch alle freyheit geben den meistern vnd Schulern vnsers studiums Zu Friburg, ouch gnedelichen gegeben in kraft dis briefs allen Iren elichen Wiben, Kindern, die sie verwalten, knechten, megden, dienern, pedellen, Vnd wer Zu In vnd allein in Ir verbott gehorig ist ungenuehlich.* Stiftungsbrief Erzherzog Albrechts vom 21 September 1457 (Albertina). Hans GERBER, Der Wandel der Rechtsgestalt der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg im Breisgau seit dem Ende der vorderösterreichischen Zeit. Ein entwicklungsgeschichtlicher Abriß, II. Urkunden-Anhang, Freiburg i. Br. 1957, S. 27–35, hier S. 34. Vgl. hierzu Theodor ZWÖLFER, Der Vorbehalt der Stadt im Stiftungsbrief Erzherzog Albrechts, in: Freiburg und seine Universität. Festschrift der Stadt Freiburg im Breisgau zur Fünfhundertjahrfeier der Albert-Ludwigs-Universität, Freiburg i. Br. 1957, S. 68–79.

34) Vgl. hierzu und zum folgenden Heinrich SCHREIBER, Geschichte der Albert-Ludwigs-Universität, Freiburg im Breisgau, II. Von der Kirchenreformation bis zur Aufhebung der Jesuiten, Freiburg 1868, S. 58–60, 174–176. John M. FLETCHER, Wealth and Poverty in the Medieval German Universities with Particular Reference to the University of Freiburg, in: Europe in the Late Middle Ages, hg. v. John HALE/Roger HIGHFIELD/Beryl SMALLEY London 1965, S. 410–436, bes. S. 420–422.

Universität darauf beharrte, dass die Stiftungsurkunde in ihrer Gesamtheit beibehalten werden müsse.

Im April 1473 ging es um einen bekannten Lektor in der Artistenfakultät³⁵). Die Bürger brachten vor, dass er, der eine reiche Witwe geheiratet hatte, sich so selbst um seine Chance auf einen künftigen geistlichen Aufstieg gebracht habe und deshalb nun unter die Jurisdiktion des Freiburger Bürgermeisters kommen sollte. Darüber hinaus wurde er beschuldigt, seine Stellung dazu benutzt zu haben, Handel zu treiben, und zwar Handel, der aufgrund der Universitätsprivilegien von den üblichen Steuern befreit war, die an die Stadt entrichtet werden mussten.

1477 versuchte der städtische Rat, die Universität dazu zu bewegen, ein Statut zu beschließen, nach dem jeder Angehörige der Universität, der vorhatte, eine Jungfrau oder Witwe zu ehelichen, die Güter in der Stadt besaß, auch dem Bürgermeister schwören und so dessen Hinterrasse werden sollte. Dieser Beschluss sollte jedem, der sich bei der Universität einschrieb, bekannt gemacht werden. Die Universität beschloss jedoch, dieses Ansinnen freundlich abzulehnen³⁶).

Als im September 1481 die Dreisam über die Ufer getreten war, verlangte der Rat von drei Doktoren, sich entweder persönlich oder durch einen Angehörigen am Wiederaufbau der dadurch zerstörten Straße zu beteiligen³⁷). Die Forderung wurde damit begründet, dass sie Eigentum ihrer Frauen in Freiburg besäßen. Auch diesen Vorstoß wies die Universität zurück. Ihre Angehörigen sollten »nicht zu solch niederen Tätigkeiten und Diensten herangezogen werden wie arbeiten, Wache halten oder irgendwelchen anderen unehrenhaften Belastungen«. Sie seien vielmehr frei von allen Lasten außer vom Getreide- und Weinzoll, so wie dies die Universitätsprivilegien beinhalteten³⁸). Bei anderen

35) Johannes Knapp aus Reutlingen. Universitätsarchiv Freiburg, Senatsprotokolle, I, f. 48v–49v. Vgl. FLETCHER, *Wealth and Poverty* (wie Anm. 34), S. 420f.

36) *11 die marcii: Convocatio sub iuramento, ubi deliberatum fuerat super articulis propositis de civibus. Primus fuerat, dass ein ieglicher von der universitet, der sich verstant zu der ee einer jungfrowen oder witwe, ein rat mitt guot verwant, sol sweren ein burgermeister und zunfftig sin als ein ander hindersass. Item und dass dor ums ein statut von der universitet werd uffgericht und ein ieglichem, der do sol intituiert werden, vorgelesen. Conclusum fuit, quod non deberet universitas eis consentire, sed mitiori modo, quo posset, declinare.* Universitätsarchiv Freiburg, Senatsprotokolle, I, 1460–1509, f. 66r. Vgl. SCHREIBER, *Geschichte der Albert-Ludwigs-Universität* (wie Anm. 34), II, S. 174. Für die Überlassung von Microfiche-Aufnahmen der Freiburger Senatsprotokolle bin ich Frank Rexroth zu Dank verpflichtet.

37) Universitätsarchiv Freiburg, Senatsprotokolle, I, f. 96r–100v. Vgl. SCHREIBER, *Geschichte der Albert-Ludwigs-Universität* (wie Anm. 34), II, S. 175f., u. FLETCHER, *Wealth and Poverty* (wie Anm. 34), S. 421, mit falscher Jahresangabe.

38) *Item, ut supra conclusum fuit, ita habita fuit congregacio omni pirretatorum de universitate die xxix septembris, hora duodecima, in qua conclusum fuit, ut persone universitatis defensentur privilegiis universitatis et quod non impetentur ad huiusmodi sordida onera et munera, scilicet laborare, nec vigilare seu custodire aut alia onera vilia exercere, sed sint persone predictae libere ab omni onere preterquam de*

Gelegenheiten versuchte der Rat, die verheirateten Männer zu zwingen, einen Eid auf den Bürgermeister zu leisten, und ihnen zu verbieten, Einkäufe für ihre Studenten an anderen Orten zu tätigen als auf dem gemeinen Markt³⁹). Alle diese Angelegenheiten konnten jedoch gütlich beigelegt werden.

Finanziell abgesicherte Universitätslehrer nahmen demnach Vorteil aus den Universitätsprivilegien, um ihr Einkommen zu verbessern und ihre soziale Position. Der Standpunkt der Stadt dazu war klar: Sie wollte nicht hinnehmen, dass Individuen und Eigentum aus ihrer Rechtssprechung herausgenommen wurden. Der Verlust an Einkünften und Diensten, die zuvor an die Kommune geleistet worden waren, stellten einen schweren Schlag für die relativ kleine Stadt dar. Die Universität war ihrerseits dazu verpflichtet, für die Nachkommen ihrer Angehörigen Sorge zu tragen. Witwen und Waisen waren zu versorgen⁴⁰). Das belastete den Fiskus der Universität, und auch darüber mussten Einigungen mit der Stadt erzielt werden. Derartige Konfliktpotentiale waren am einfachsten zu vermeiden, wenn Universitätsangehörige erst gar nicht heirateten. Man wird daher in den angedeuteten rechtlichen und finanziellen Problemlagen wichtige Gründe für die ablehnende Haltung der Universität in dieser Frage sehen dürfen.

Am längsten hat man europaweit, wie erwähnt mit Unterbrechungen, in Oxford und Cambridge am Heiratsverbot für Universitätslehrer festgehalten. In der Oxforder Statutenredaktion von 1636 wurde Professoren und Studenten geistliche Kleidung verordnet und den Professoren Heiratsverbot erteilt. Notker Hammerstein zufolge waren diese Vorschriften »vor allem ökonomisch begründet«: »Die begrenzte Finanzkraft der Universität hätte Verheirateten und ihren Familien keinen ausreichenden Lebensunterhalt

theolonio frumenti et vini, prout in privilegiis est expressum. Universitätsarchiv Freiburg, Senatsprotokolle, I, f. 97^r.

39) Universitätsarchiv Freiburg, Senatsprotokolle, I, f. 118^v u. 179^v. Vgl. FLETCHER, *Wealth and Poverty* (wie Anm. 34), S. 421.

40) SCHREIBER, *Geschichte der Albert-Ludwigs-Universität* (wie Anm. 34), II, S. 59. Im Juni 1490 entrichtete die Universität Zahlungen an die Witwe von Doktor Menynger, um sich von den Schulden zu befreien, die sie gegenüber ihrem verstorbenen Ehemann hatte. Universitätsarchiv Freiburg, Senatsprotokolle, I, f. 152^v. Im Fall von Doktor Northofers Kindern sorgte die Universität für Vormünder, die sicherstellen sollten, dass jene in den Besitz der Güter ihres Vaters gelangten und einen geeigneten Privatlehrer erhielten. Ebd., f. 239^v. Am 21. Februar 1480 wurde durch ein Statut allen legitimen Söhnen von Magistri regentes und Doktoren gestattet, ohne Gebühren in die Matrikel eingetragen zu werden: *Item secunda feria post Invocavit universitas conclusit, quod in antea filii naturales et legitimi doctorum et magistrorum regencium in universitate Friburgense gratis in matriculam universitatis intitulentur.* Ebd., f. 78^v. Vgl. FLETCHER, *Wealth and Poverty* (wie Anm. 34), S. 422. In Leipzig hatte der Rektor dafür Sorge zu tragen, dass für die Kinder verstorbener Professoren Vormünder bestellt wurden und dass sich die Witwen im Falle ihrer Wiederverheiratung mit den Kindern ordnungsgemäß auseinandersetzen. Wilhelm BRUCHMÜLLER, *Beiträge zur Geschichte der Universitäten Leipzig und Wittenberg*, Leipzig 1898, S. 18.

sichern können⁴¹).« Diese Aussage gilt auch schon für das späte Mittelalter, wie persönliche Aufzeichnungen von Universitätsgelehrten belegen.

So schildert beispielsweise der Erfurter Mediziner-Poet Helius Eobanus Hessus in einem Brief vom Mai 1525, der an einen wohlhabenden Freund und Kollegen gerichtet ist, seine finanziell beengten häuslichen Verhältnisse folgendermaßen: »Von dem Rat der Stadt kann ich mir für mich nichts versprechen. Denn wenn nicht alles täuscht, wird er nichts über das [bisherige] Gehalt hinaus gewähren (...). So schwanke ich zwischen Hoffnung und Furcht hin und her: Du kannst Dir denken, wie mein Leben sich gestaltet, das mit 30 Gulden im ganzen Jahr ertragen werden muss mit Ehefrau, einem Hausmädchen und drei Kindern, wenig später mit künftigen vier. Denn täglich ›droht‹ die ›Königin‹ mit der Geburt; stünden wir nicht in solcher Armut, so wäre es recht, sie Königin zu nennen. Aber trotzdem besitze ich einen starken und ungebeugten Geist; hätte ich ihn nicht, so wäre ich schon längst zugrunde gegangen⁴²).« Und Hessus' Lage verschlimmerte sich in den folgenden Wochen sogar noch. Am Pfingstsonntag 1525 teilt er seinem Freund nämlich mit, dass der städtische Rat ihm das Gehalt entzogen habe. »Meine ›Königin‹, so fährt er fort, »hat vor 8 Tagen ein Königlein, ein Mädchen, geboren. Du siehst: unsere Familie hat sich vergrößert, und meine Einkünfte sind vermindert. Was soll ich machen? Ich beschäftige mich mit dem Studium medizinischer Schriften wie auch mit der Untersuchung des Urins als Folge des Weingenussses«⁴³).

Ob seine verzweifelte Lage Hessus zu Selbststudien in dieser Richtung angeregt hat, sei dahingestellt. Übertrieben sind seine Schilderungen jedoch keineswegs. Denn was seine finanziellen Verhältnisse anging, konnte er seinem Erfurter Kollegen sicherlich nichts vormachen. Und andererseits entspricht die genannte Besoldung von 30 Gulden durchaus der Gehaltshöhe für Mediziner, die auch an anderen Universitäten zu dieser

41) Notker HAMMERSTEIN, Die Hochschulträger, in: Geschichte der Universität in Europa, II. Von der Reformation zur Französischen Revolution (1500–1800), hg. v. Walther RÜEGG, München 1996, S. 105–137, hier S. 123f.

42) *Sed scis quam sit illa curta suppellex. De Senatu polliceri mihi nihil possum. Nam nisi fallunt omnia, is nihil dabit ulterius stipendii, quod is ordo coactus a multitudine, rationes omnes in arctum contrahere cogitur. Inter spem tamen metumque fluctuo: cogitare potes qualis mea vita possit esse, quae triginta florenis anno integro sustentetur cum uxore, famula, et tribus liberis, paulo post quatuor futuris. Nam quotidie partum minatur regina, si τὴν πηνίον, Reginam dicere fas est. Animo sum nihilominus magno et infracto, qui nisi supersit, jamdudum perii. Hic sua fortitudine solus quod fortunis deest, sarcit.* Kaspar Friedrich LOSSIUS, Anfang und Fortgang der Reformation; oder Helius Eobanus Hessus und seine Zeitgenossen, Gotha 1817, Nr. 6, S. 252–257, hier S. 253. Übersetzung: Kurt ROMEICK, Über die Zustände in Erfurt im Jahre 1525, in: Aus der Vergangenheit der Stadt Erfurt 1 (1955), S. 82–92, hier S. 84.

43) *Senatus mihi stipendium eripuit, nec tamen alteri dedit, nec cuiquam daturus. Ita de novo instituentur omnia. Sophistae adhuc dant eadem qua prius liberalitate. Regina ante octiduum aliam reginulam peperit, vides auctam familiam nobis, et imminuta stipendia. Quid agam? versor quidem in medicorum τοῖς διατρεβᾶς, sic ut urinas pene pro vino.* LOSSIUS, Anfang und Fortgang (wie Anm. 42), Nr. 7, S. 257–260, hier S. 258; ROMEICK, Eobanus Hessus (wie Anm. 42), S. 90.

Zeit üblich war. So heißt es ebenso in einer zeitgenössischen Instruktion für die Abgesandten der Freiburger Universität vor den fürstlichen Kommissaren aus dem Jahr 1524: *Wie mag aber einer, der etwan Weib und Kind hat, mit also einer kleinen Besoldung auskommen, vorab in Freyburg, da alle Ding gemeiniglich thürer sind als in andern umbliegenden Städten und Flecken*⁴⁴⁾?

Finanzielle Zwänge scheinen also durchaus ein ernsthaftes Hindernis für die Eheschließung bei Universitätsangehörigen dargestellt zu haben. Dennoch hat es wohl noch einen ausschlaggebenderen Grund dafür gegeben. Und der ist in den universitären Lebensformen zu suchen. Wenn, wie eingangs erwähnt, die Fellows in den Colleges von Oxford und Cambridge bis nach 1877 unverheiratet sein mussten und somit Heiratsverbot und Colleges so lange nebeneinander fortbestanden, dann liegt es doch nahe, zwischen diesen beiden Erscheinungen einen Zusammenhang zu vermuten. Und der dürfte in der Ähnlichkeit von sozialen Formen der Universität mit denen der Kirche zu suchen sein. Bereits Friedrich Paulsen hat auf diesen Zusammenhang hingewiesen: »Aus der engen Beziehung der Universität zur Kirche ergab sich als selbstverständlich, dass die Lebensordnungen ihrer Mitglieder denen der Angehörigen der Kirche nachgebildet wurden«⁴⁵⁾. Das galt insbesondere für die wichtigsten Teileinheiten der mittelalterlichen Universität, Kollegien und Bursen, die sich an die Lebensform der *vita communis* anlehnten⁴⁶⁾. Das Kollegien- und »Bursenwesen vor allem der artistischen Fakultäten gehörte zu den wesentlichsten Eigenschaften der mittelalterlichen Universität«, wie Rainer Christoph Schwinges in einem Reichenau-Beitrag vor einigen Jahren betont hat⁴⁷⁾. Zumindest in den europäischen Universitäten, die nach dem Vorbild von Paris organisiert waren: »Für die überwältigende Mehrheit der Studierenden – weit über 80 Prozent waren ausschließlich Artisten – bedeutete der Besuch der Generalstudien in aller Regel (...) den Anschluss an eine Burse im lokalen, aber mehr noch im sozialen Sinne«⁴⁸⁾. Denn in den Bursen wurde unter Anleitung durch einen Magister nicht nur zusammen gelernt, sondern auch gemeinsam gespeist und gewohnt. Neben den Studieninhalten wurden von den Insassen so auch die sozialen Regeln mittelalterlicher Gemeinschaftsbildung eingeübt.

44) *Instauratio legatorum universitatis coram commissariis principis* in Ensisheim (1524). Zitiert nach Hermann MAYER, Zur Geschichte des Rektorats an der Universität Freiburg i. Br., in: Zeitschrift des Freiburger Geschichtsvereins 46 (1936), S. 35–46, hier S. 37.

45) PAULSEN, Organisation und Lebensordnungen (wie Anm. 26), S. 404.

46) Vgl. hierzu Hans-Jürgen DERDA, *Vita communis. Studien zur Geschichte einer Lebensform in Mittelalter und Neuzeit*, Köln/Weimar/Wien 1992.

47) Rainer Christoph SCHWINGES, Sozialgeschichtliche Aspekte spätmittelalterlicher Studentenbursen in Deutschland, in: *Schulen und Studium im sozialen Wandel des hohen und späten Mittelalters*, hg. v. Johannes FRIED, Sigmaringen 1986, S. 527–564, hier S. 530.

48) Ebd. Vgl. jetzt auch Kurt MÜHLBERGER, Wiener Studentenbursen und Kodreien im Wandel vom 15. zum 16. Jahrhundert, in: *Aspekte der Bildungs- und Universitätsgeschichte, 16. bis 19. Jahrhundert*, hg. v. DEMS./Thomas MAISEL, Wien 1993, S. 129–190; Götz-Rüdiger TEWES, *Die Bursen der Kölner Artisten-Fakultät bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts*, Köln/Weimar/Wien 1993.

Die Bursengemeinschaft war hierarchisch gegliedert; im Zentrum stand die familiäre Bindung an den Regenten, den leitenden Magister. Er allein war für Unterricht, Nahrung und Unterkunft verantwortlich. Andere familiäre Bindungen waren daher überflüssig, ja unerwünscht, weil sie für das Gemeinschaftsleben als störend empfunden wurden. Idealtypisch zeigt das die Ordnung des Pfarrers und Freiburger Professors der Theologie Johannes Kerer für seine Stiftung, die *domus Sapientiae*, von 1496⁴⁹⁾. Die zwölf Mitglieder der Sapienz, die in der artistischen oder nach Erwerbung des Magisteriums in den oberen Fakultäten studierten, sollten mit ihrem Vorsteher ohne jede Bedienung zusammenwohnen. Weder eine Frau noch ein Mädchen, welchen Standes sie auch war, sollte Gelegenheit finden, das Haus oder die Scholaren zu besuchen, schon gar nicht, damit ihnen von den Zöglingen Lebensunterhalt oder Ähnliches gegeben werde. Nur im Falle schwerster Krankheit durfte sich der Scholar einer Frau als (Nacht-)Wache oder Wäscherin bedienen, die allerdings von unbescholtenem Lebenswandel zu sein hatte⁵⁰⁾. Auch außerhalb des Hauses empfahl der Stifter, sich des Umgangs mit Mädchen gänzlich zu enthalten, da nichts einem reinen und besonnenen Geist feindlicher wäre als der Anblick von Mädchen. Derlei Unterhaltungen seien nämlich der hauptsächliche Fallstrick für den Verderb der Jünglinge⁵¹⁾. Die entsprechenden Kapitel sind mit Miniaturen versehen, die wohl die möglichen Folgen des Umgangs mit dem weiblichen Geschlecht andeuten sollen (siehe Abb. 2 u. 3).

Erst vor diesem Hintergrund ist zu verstehen, warum sich die Heidelberger Artistenfakultät 1482 weigerte, einem verheirateten Magister, der vom Kurfürsten vorgeschlagen worden war, die Leitung der Bursen für zwei Jahre zu gestatten. Als Begründung gab sie an, dass dadurch zuerst die Bursen Schaden erleiden würden, dann die Artistenfakultät und schließlich die Gesamtheit aller Fakultäten, insonderheit die Theologische⁵²⁾.

49) Johannes Kerer, *Statuta collegii sapientiae*. Satzungen des Collegium Sapientiae zu Freiburg im Breisgau 1497. Faksimile-Ausgabe, hg. v. Josef Hermann BECKMANN, übers. v. Robert FEGER, Konstanz 1957. Vgl. dazu Hermann MAYER, *Die alten Freiburger Studentenbursen*, Freiburg i. Br. 1926; Adolf WEISBROD, *Die Freiburger Sapienz und ihr Stifter Johannes Kerer von Wertheim*, Freiburg im Breisgau 1966.

50) *De Conuersacione mulierum In domo sapientiae prohibita. UOlumus nulli femine vel puellis cuiuscunque condicionis extiterint visitandi vel domum vel scolares nostros prebere facultatem nec quicquam a nostris alumnis eiusdem vel victus vel aliud huius generis ministrari. Vnde scholaris hanc nostram voluntatem negligens integro mense careat prebenda nisi eandem feminam in maxima sui egritudine custodem vel amictus sui lotricem eam tamen quae sine suspicione vitam egerit adhibeat.* Kerer, *Statuta* (wie Anm. 49), S. 72.

51) *Prohibicio stacionis ante fores domus. CVm non tam malo quam a specie mali abstinere gencium doctor precipiat nihilque animo puro et modesto spectaculis puellarum inimicicius obiectis sensum humanum suauiter titillantibus. Statuimus ergo nostre domus alumnos a comercio et ludo puellarum et mulierum ante fores domus vel alibi ut abstineant. Hee enim conuersationes adolescentium perdendorum primus laqueus fuit (...).* Ebd., S. 74; Faksimile-Ausgabe, f. 31^r.

52) *Decima quarta die octobris facta congregacione magistrorum per iuramentum ad audiendum petitionem illustrissimi domini principis nostri, que talis fuit, ›quod universitas simul et facultas arcium*

Scheint die Begründung auf den ersten Blick recht unspezifisch, so ist doch die Reihenfolge aufschlussreich: Bursen, Fakultät und Universität könnten Schaden nehmen; ganz so, als ob die gesamte Universität auf den Bursen fußte. Es waren die Bursen, die von der Fakultät als Fundament der Universität angesehen wurden. Wer durch Heiraten ihren Bestand gefährdete, gefährdete zugleich den Bestand der gesamten Universität. Dies meinte auch der Doktor decretorum Leonhard Meseberg in Leipzig bereits 1502 beobachten zu können: An den sächsischen Herzog berichtet er, dass vorzeiten der Ordinarius und beide lesenden Doktoren eigenes Haus und eigene Wohnung gehabt und jeder Scholaren bei sich beherbergt hätte; Prälaten, Edelleute oder Priester, die mit ihnen zu Tisch und zum Unterricht gingen. Das sei jetzt anders. Sie hätten alle eheliche Weiber, klagt Meseberg, und gingen nur noch mit ihren Knechten zum Unterricht. Da nun die Scholaren, Prälaten, Edelleute und andere redliche Leute Wohnung und Tisch nicht bei den Doktoren haben könnten, wo sie Zucht und Ehre lernen mochten, so gingen sie auf andere Universitäten⁵³⁾.

Ähnliche Bestimmungen wie für die Bursen finden sich auch in den Statuten zahlreicher Magisterkollegien⁵⁴⁾. Ihr Sinn war der gleiche: Ein Auseinanderdriften durch ei-

velint indulgere, ut magister Nicolaus uxoratus possit regere bursas per biennium; quod si fiat, velit maiestas sua recognoscere et erga universitatem et facultatem, super qua petitione facta matura deliberatione conclusum fuit, quod quia ille casus fieret in detrimentum bursarum primo, dehinc facultatis arcium, postremo universitatis omniumque facultatum precipue theologicæ, ideo non vellet consentire. (...) universitas vellet vocare prefatum magistrum Nicolaum, quatenus desisteret ab illa impediçione et inquietatione; quod si facere non vellet, quod ulterius universitas vellet deputare aliquem vel aliquos, qui una cum quibusdam personis a facultate arcium deputandis principem accederent et eum informarent narrando gravamina et incommoda et facultati et universitati surgencia ex hoc (...). Urkundenbuch der Universität Heidelberg (wie Anm. 1), I, Nr. 136, S. 194.

53) *Wenn vor zeiten dominus ordinarius und beyde doctores lectores eygenn husser und wonunge gehat haben, und ir itzlicher hat bey ym gehat scolares, prelaten, edellute adder prister, dy do mit ynn zcu tische und zcu die letze gegangen synt, das itzundes nicht ist, zo si alle eliche weiber haben und alleyne mit iren knechten zcu der letze gehenn; und zo denne dy selbigen scolares, prelaten, edelluthe und andern redelich luthe nicht mogen dy wonunge und dann tischs bey denn doctorilbus gehalten, do sie mogen zucht und ere gelernen, zo bleiben sie nicht zcu Lipczk, ssunder sie geben sichs in andere universiteten.* Emil FRIEDBERG, Die Universität Leipzig in Vergangenheit und Gegenwart, Leipzig 1898, Nr. 21, S. 122–124, hier S. 123; DERS., Die Leipziger Juristenfakultät. Ihre Doktoren und ihr Heim, Leipzig 1909, S. 24f. u. 31.

54) *Item nullus de collegio recipiat occulte vel tempore suspecto mulierem quamcumque in cameram suam aut in collegium sub penis iuxta qualitatem personarum et facti a rectoribus collegii infligendis,* verordnen beispielsweise die Statuten des Wiener Herzogskollegs vom 26. April 1385. Wolfgang ERIC WAGNER, Universitätsstift und Kollegium in Prag, Wien und Heidelberg. Eine vergleichende Untersuchung spätmittelalterlicher Stiftungen im Spannungsfeld von Herrschaft und Genossenschaft, Berlin 1999, S. 377. Ähnlich die Statuten des Heidelberger Artistenkollegs (1418?): *Item quod nullus ipsorum suspectam inducat mulierem nec sibi nec alteri nec eciam per alium extraneum pro se vel pro altero hoc ipsum fieri procuret.* Wozu eine Hand des 16. Jahrhunderts vermerkte: *Millesies factum est.* Urkundenbuch der Universität Heidelberg (wie Anm. 1), I, Nr. 76, S. 113.

gene Familiengründungen sollte vermieden und stattdessen die gemeinschaftliche Lebensform aufrechterhalten werden. Denn sobald einzelne Scholaren oder Magister außerhalb der Burse oder des Kollegiums Quartier nahmen, war das Gemeinschaftsleben dahin. Die Verletzung oder Aufhebung des Heiratsverbots und der Niedergang des gemeinschaftlichen Kollegien- und Bursenlebens sind somit im Zusammenhang zu sehen⁵⁵).

Ein weiterer Grund, warum die mittelalterliche Universität die Vermählung ihrer Mitglieder ablehnte, ist im Benefizienystem zu suchen. Eine Vielzahl von Doktoren und Scholaren waren entweder bereits Inhaber oder zumindest Expektanten kirchlicher Präbenden. Zwar war an die niederen Weihen die Forderung nach dem Zölibat noch nicht geknüpft. Wer aber auf eine Pfründe hoffte, der vermied es automatisch, in den Stand der Ehe zu treten⁵⁶). Eine statutarische Forderung nach dem Zölibat schien daher überflüssig. Die Supplikenrotuli, mit denen Universitätsbesucher bei der Kurie um Präbenden nachsuchten, vermögen das Ausmaß, in dem auf Pfründen gehofft wurde, eindrucksvoll zu belegen⁵⁷).

Was für ein Problem die *uxorati* für das Pfründenwesen der Universität darstellten, zeigt ein Konflikt zwischen Kurfürst und Universität, zu dem es 1479 um die Besetzung der medizinischen Lektur in Heidelberg kam⁵⁸). Die Lektur war mit einem Kanonikat

55) Carl. I. HAMMER, Jr., Oxford Town and Oxford University, in: The History of the University of Oxford, III., The Collegiate University, hg. v. James McCONICA, Oxford 1986, S. 69–116, hier S. 113. Vgl. ALGAZI, Scholars in Households (wie Anm. 8), S. 12 mit Anm. 9.

56) PAULSEN, Organisation (wie Anm. 26), S. 405; RITTER, Heidelberger Universität (wie Anm. 58), S. 151; Sven STELLING-MICHAUD, L'Histoire des Universités au Moyen Âge et à la Renaissance au Cours des Vingt-cinq dernières années, in: Comité International des Sciences Historiques. XI^e Congrès des Sciences Historiques, Stockholm, 21–28 Aout 1960, Rapports, I. Méthodologie – Histoire des Universités, Histoire des Prix avant 1750, Göteborg/Stockholm/Uppsala 1960, S. 97–143, hier S. 114f.

57) Donald E. R. WATT, University Clerks and Rolls of Petitions for Benefices, in: Speculum 34 (1959), S. 213–229; Hermann DIENER, Die Hohen Schulen, ihre Lehrer und Schüler in den Registern der päpstlichen Verwaltung des 14. und 15. Jahrhunderts, in: Schulen und Studium im sozialen Wandel des hohen und späten Mittelalters, hg. v. Johannes FRIED, Sigmaringen 1986, S. 351–374, bes. S. 359–364; SCHWINGES, Deutsche Universitätsbesucher (wie Anm. 27), S. 200–202; MEUTHEN, Die alte Universität (wie Anm. 3), S. 61f.

58) Ausführlicher hierzu WAGNER, Universitätsstift und Kollegium (wie Anm. 54), S. 271–280. Vgl. auch Johann Friedrich HAUTZ, Geschichte der Universität Heidelberg, I, Mannheim 1862, S. 340–346; August THORBECKE, Geschichte der Universität Heidelberg, I. Die älteste Zeit der Universität Heidelberg 1386–1449, Heidelberg 1886, S. 97; Gerhard RITTER, Die Heidelberger Universität. Ein Stück deutscher Geschichte, 1. Das Mittelalter (1386–1508), Heidelberg 1936 (ND Heidelberg 1986), S. 446f.; Colette JEUDY/Ludwig SCHUBA, Erhard Knab und die Heidelberger Universität im Spiegel von Handschriften und Akteneinträgen, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 61 (1981), S. 60–108, hier S. 70 u. 74f., u. Ludwig SCHUBA, Die medizinische Fakultät im 15. Jahrhundert, in: Sempër apertus. Sechshundert Jahre Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg 1386–1986, VI, hg. v. Wilhelm DOERR, Berlin/Heidelberg/New York/Tokyo 1985, 1, S. 162–187, hier S. 178f.

und einer entsprechenden Pfründe am Heidelberger Heiliggeiststift verbunden. Der Kurfürst forderte, die Universität aber verweigerte die freie Besetzung der Pfründe. Während der Kurfürst darauf hinwies, dass ein Kanoniker durch seine geistlichen Verpflichtungen in seinem Lehr- und Arztberuf gehemmt werde, bestand die Universität darauf, dass ein Laie nicht in ein *corpus ecclesiasticum* eintreten, an geistlicher Gerichtsbarkeit und der Verleihung kirchlicher Pfründen teilhaben könne⁵⁹). Die Angelegenheit wurde so geschlichtet, dass beide Parteien Recht behielten: Lektur und Pfründe erhielt ein von der Universität präsentierter Mediziner, der Kleriker war. Für den Laien aber musste eine zweite Stelle aus Universitätsmitteln geschaffen werden.

Der Vorfall steht zeitlich direkt am Übergang vom Benefizienwesen zum System besoldeter Lehrkanzeln und zeigt damit den künftigen Weg zur erblichen Professorenfinanzierung, der »Familienuniversität«, auf⁶⁰). Je mehr sich der Anteil verheirateter Laien an der Besucherschaft vergrößerte, desto schwieriger wurde es, die universitätseigenen Benefizien zu besetzen. War es nun Zufall, dass dieser Konflikt ausgerechnet zuerst bei den Heidelberger Medizinern aufbrach?

59) *Universitas vero nostra perspecta bulla atque primeva universitatis fundacione alta mente revoluta, hanc rem prorsus examinavit et quod pro honore atque universitatis conservacione minime conduceret tandem pensavit: /1/ Tum quia, ut in bulla cavetur, medicus nostre universitatis lecture prefectus est nedum de gremio atque de corpore universitatis verum eciam in ea totam medicinarum facultatem figurat atque representat, et quia universitas corpus est ecclesiasticum, idcirco in personas spirituales iurisdictionem habet atque ad beneficia ecclesiastica nominare atque instituere, que persone layce non congrua esse officia liquide claret. Et precipue hec munera atque officia viro bigamo non conveniunt, qualis fieri possit coniugatus. Dum prima coniuge defuncta ad secundas nuptias volueret. /2/ Tum secundo quia pars quelibet suo toti, ut respondeat, necessarie est, alias enim turpis et esset et iudicaretur. Et cum nostra universitas corpus ecclesiasticum est ex fundacione mox consequens est medicus, nisi ecclesiasticus esset, a suo toto discreparet. /3/ Preterea, quia illa res sic attemptata regali ecclesie sancti Spiritus preiudicaret, eius quoque honori plurimum detraberet, cui singularum facultatum doctores atque magistri, ut in bulla cautum est, sunt incorporati, et, si res iam proposita in effectum proficisceretur, unius facultatis magister atque doctor ecclesie subtractus atque ab ea exclusus esset, quo stante mox, ut ecclesia suo honore privaretur, perspectum est. /4/ Tum tertio, quia hec res fidelium animabus, qui sua bona in ecclesiam pro ministris ecclesie contulerunt, ut fuis ad deum precibus summum iudicem inatum placarent, non modicum (ut constat) preiudicaret, si ad personam laycam ea bona devolverentur, non enim sic morientes testati sunt. A quo fidelium testamento precipue in piis causis minime recedere licet. /5/ Tum quia, ut universitati visum est, huiusmodi prebendalem portionem pura atque bona conscientia laycus capere non potest, precipue cum nulla rationabilis subsit causa eciam indulgentia atque dispensacione apostolica accedente. Nam explorati iuris est, quod apud deum tutus esse non potest, cum quo papa sine causa dispensat. Universitätsarchiv Heidelberg A-160/3, f.214^{rv}.*

60) Vgl. hierzu Peter MORAW, Stiftspfründen als Elemente des Bildungswesens im spätmittelalterlichen Reich, in: Studien zum weltlichen Kollegiatstift in Deutschland, hg. v. Irene CRUSTUS, Göttingen 1995, S. 270–297; DERS., Heidelberg. Universität, Hof und Stadt im ausgehenden Mittelalter, in: Studien zum städtischen Bildungswesen des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit, hg. v. Bernd MOELLER, Göttingen 1983, S. 524–552, bes. S. 541.

Zweitens: In welchen Fächern traten die *uxorati* zuerst auf? In der universitätsgeschichtlichen Literatur werden regelmäßig Medizin und Jura angeführt⁶¹). Statistisch lässt sich dafür jedoch bislang kein Nachweis erbringen. Von den zwanzig Verhehelichten, die etwa die Universität Freiburg anfangs des 16. Jahrhunderts in einer Liste zusammentrug, waren zwar vier Doktoren der Rechte und zwei der Medizin, aber ebenso vier Magister der Freien Künste⁶²). Die andere Hälfte verteilte sich auf Syndikus und Notar, den Pedellen sowie einige Scholaren. Aussagekräftiger ist hingegen die zeitliche Reihenfolge, in der die einzelnen Fakultäten die Verheiratung ihrer Angehörigen zuließen. In Paris wurde den Medizinern schon 1452 erlaubt, zu heiraten⁶³). Den Juristen und Artisten und natürlich den Theologen war es dagegen noch in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts untersagt. In Leipzig gab es bereits vor der Reformation keine offiziellen Einwände gegen die Verheiratung von Medizinern und Juristen mehr, während sich die Artisten erst ab 1524 verehelichen durften⁶⁴). Zusätzlich können zeitgenössische Wahrnehmungen zur Stützung dieser Beobachtungen herangezogen werden. So war z. B. dem Ingolstädter Theologieprofessor Georg Zingel bereits 1497 eine Massierung von Verheirateten in den beiden Fächern aufgefallen. Befragt durch die herzoglichen Räte nach den Gebrechen und Mängeln der Universität, gab er zu Protokoll: *die doctores [der Juristen] haben vasst alle weyber und achten der ler nit, desgleichen die doctoren der artzney*. Deswegen besäßen die Theologen und Artisten mehr Ansehen bei den Studierenden als ein Doktor der Juristen⁶⁵). Aber warum traten die *uxorati* zuerst bei den Medizinern und den Juristen auf? Diese Frage wird in der Forschung zumeist mit dem Verweis auf die andere Fach-

61) RASHDALL, *Universities* (wie Anm. 6), II, S. 177; FRIEDBERG, *Universität Leipzig* (wie Anm. 53), S. 20; DERS., *Leipziger Juristenfakultät* (wie Anm. 53), S. 31 mit Anm. 1; HELBIG, *Reformation der Universität Leipzig* (wie Anm. 64), S. 56; ALGAZI, *Scholars in Households* (wie Anm. 8), S. 10.

62) SCHREIBER, *Geschichte der Albert-Ludwigs-Universität* (wie Anm. 34), S. 69.

63) *Chartularium Universitatis Parisiensis* (wie Anm. 1), IV, Paris 1897, Nr. 2690, S. 723. Zuvor hatte jeder Universitätsmediziner mit der Heirat das Recht verloren zu lehren. Vgl. auch Anm. 1.

64) *Mediziner: (...) si extra collegium moretur ut in plurimum medici, cum uxorati fere omnes sint (...)*. Vorschläge der medizinischen Fakultät zur Einrichtung der Vorlesungen (zwischen 1506 u. 1537). Urkundenbuch der Universität Leipzig von 1409 bis 1455, hg. v. Bruno STÜBEL, Leipzig 1879, Nr. 271, S. 337–339, hier S. 338. *Artisten: Ut coniugatis, si idonei forent, lectiones assignaretur* (1524). *Acta rectorum universitatis studii Lipsiensis 1524–1559*, hg. v. Friedrich ZARNCKE, Leipzig 1859, S. 6. Vgl. FRIEDBERG, *Universität Leipzig* (wie Anm. 53), S. 20; DERS., *Leipziger Juristenfakultät* (wie Anm. 53), S. 31 mit Anm. 1; Herbert HELBIG, *Die Reformation der Universität Leipzig im 16. Jahrhundert*, Gütersloh 1953, S. 56. Ehen von Kanonikern wurden 1539 für zulässig erklärt, die der Kollegiaten 1540. Vgl. *Acta rectorum*, S. 126 u. 142.

65) (...) *so haben die schuler nit sovil aufsehen auf sy, der heiligen schrifft und artisten, alls obs ein doctor der juristen wer*. Protokoll einer Befragung der Universitätsangehörigen durch die herzoglichen Räte Peter Kraft, Ulrich Albersdorfer und Heinrich Ebron vom 19.–22. September 1497. Karl von PRANTL, *Geschichte der Ludwig-Maximilians-Universität in Ingolstadt, Landshut, München*, II, München 1872 (ND Aalen 1968), Nr. 28, S. 132–137, hier S. 134; Arno SEIFERT, *Die Universität Ingolstadt im 15. und 16. Jahrhundert. Texte und Regesten*, Berlin 1973, Nr. 7, S. 38–56 u. 524.

kultur beantwortet, die bei Medizinerinnen und Juristen geherrscht habe. Die Mediziner, so formuliert etwa Damian Riehl Leader in seiner Geschichte der Universität Cambridge, stammten aus mittleren Schichten und sahen in der Medizin einen lukrativen Beruf, dessen Prestige gerade im 15. Jahrhundert besonders anstieg. Sie seien weltlicher als die meisten Studierenden gewesen und daher eher geneigt zu heiraten⁶⁶.

Dieses Argument gilt ebenso für die Juristen, wie die prosopographische Untersuchung der Erfurter Juristen von Robert Gramsch belegt⁶⁷. Von den 710 Erfurter Juristen, die er für den Zeitraum von 1392 bis 1509 ermittelt hat, waren 26 verheiratet⁶⁸. Sie stammten zu etwa gleichen Teilen aus fast allen Regionen des deutschen Reiches, und nur für vier von ihnen lassen sich Verbindungen zum Humanismus belegen. Zwei Auffälligkeiten stechen allerdings sofort ins Auge. Die erste betrifft die Verteilung der später ausgeübten Tätigkeiten: Lediglich zwei *uxorati* erlangten eine kirchliche Pfründe, aber sieben von ihnen wurden (weltliche) Richter, und sogar neun gehörten später einem städtischen Rat an! Nimmt man noch die drei Advokaten oder Notare unter ihnen hinzu, so rundet sich das Bild weltlicher juristischer Tätigkeiten, die verheirateten Juristen offen standen, ab. Offensichtlich gab es für sie, anders als für Theologen oder Artistenmagister, tatsächlich mehr Möglichkeiten, außerhalb der Kirche eine auskömmliche Stellung zu erlangen.

Die zweite Auffälligkeit betrifft die weiteren Studienorte der *uxorati* außer Erfurt. Während sich bei den 710 Erfurter Juristen insgesamt immerhin für fast 30 Prozent ein Studium in Italien nachweisen lässt, war das gleiche unter den 26 *uxorati* sogar bei 15, also bei weit über der Hälfte, der Fall. Das heißt – natürlich immer unter Berücksichtigung der Überlieferung –, dass unter den *uxorati* eine deutlich höhere Anzahl an Italien-Studenten als bei den anderen Juristen nachweisbar ist. Es ist zu vermuten, dass Italien eine Vorbildrolle gespielt hat.

Wer als Nordalpiner in Italien studierte, der wurde unweigerlich mit den Diskrepanzen zum eigenen Lebensstil konfrontiert. Und wem etwas davon gefiel, der brachte es, soweit möglich, nach Hause mit. An den Universitäten Südeuropas, also Italiens, Spaniens und Südfrankreichs, gab es indes fast keine Einwände gegen die Verhehlung von

66) LEADER, Cambridge (wie Anm. 21), S. 207. Vgl. hierzu auch HAMMER, Oxford Town (wie Anm. 55), S. 113; Faye Marie GETZ, The Faculty of Medicine before 1500, in: The History of the University of Oxford, II. Late Medieval Oxford, hg. v. J. I. Catto/Ralph Evans, Oxford 1992, S. 388 u. 394f.; J. VAN HERWARDEN, Medici in de Nederlandse samenleving in de late Middeleeuwen (veertiende-zestiende eeuw), in: Tijdschrift voor Geschiedenis 96 (1983), S. 348–378, u. Wolfgang Eric WAGNER, Eine »Bleibebehandlung« an der spätmittelalterlichen Universität Rostock. Helmold Lideren von Uelzen († 1482) als Medizinprofessor, Familienvater und Stadtarzt, in: Mecklenburgische Jahrbücher 121 (2006), S. 93–114.

67) Robert GRAMSCH, Erfurter Juristen im Spätmittelalter. Die Karrieremuster und Tätigkeitsfelder einer gelehrten Elite des 14. und 15. Jahrhunderts, Leiden/Boston 2003.

68) Ebd., S. 580, 586, 594, 601, 609, 617 (Kreuzwerttabelle).

Doktoren und Studenten, weil sie weniger klerikalisiert waren⁶⁹). An ihnen dominierten die Fächer Recht und Medizin, die zumeist in bürgerliche Berufe führten. Allein das Rektoramt blieb häufig auf unverheiratete Kleriker beschränkt, und auch in den Kollegien – selbst in Italien – wurde der Zölibat verlangt, wenn es die Erziehung von Geistlichen war, was deren fromme Stifter fördern wollten. Vor diesem Hintergrund kann es nicht verwundern, dass gerade in den Fächern, die eine intensive Wanderungsbewegung von Scholaren zwischen dem nord- und dem südalpinen Reich provozierten wie eben Medizin und Recht, ein besonders hoher Anteil an späteren *uxorati* festzustellen ist.

Beobachtungen, die Paul Uiblein anhand der Beziehungen zwischen den Universitäten Padua und Wien gesammelt hat, können das bestätigen⁷⁰). Das Aufblühen der Wiener medizinischen Fakultät um die Wende von 13. zum 14. Jahrhundert geht danach auf Galeazzo Santa Sofia, den Doktor der Medizin aus Padua, zurück⁷¹). Galeazzo hatte bereits in Italien geheiratet und besaß mehrere Söhne. Unter seinen Schülern, die er sowohl in Wien als auch in Padua ausgebildet hat, lassen sich auffallend viele Verheiratete finden⁷²). Es ist zu vermuten, dass sie nicht nur seine innovativen Lehrinhalte rezipierten, sondern dass auch sein Lebensstil auf sie abgefärbt hat.

Drittens: Warum und wie lange durften *uxorati* keine Führungsämter an der Universität übernehmen? Die doppelte Forderung, dass der Rektor ein unverheirateter Kleriker zu sein habe, ging zuerst von den italienischen Universitäten aus. Möglicherweise weil es eben gerade unter den italienischen Rechtsstudenten und Medizinern sehr viele Verheiratete gab. Aus Paris sind derartige Vorbedingungen für die Bekleidung des Rektorats hingegen nicht bekannt. Das könnte darauf zurückzuführen sein, dass die Pariser Scholaren und insbesondere die allein wählbaren Magister viel stärker klerikalisiert waren. Dass der Anteil von Klerikern unter den Pariser Scholaren tatsächlich vergleichsweise hoch war, kann man den Supplikenrotuli entnehmen, mit denen sie an der päpstlichen Kurie um Pfründen nachsuchten⁷³).

69) RASHDALL, *Universities of Europe* (wie Anm. 6), III, S. 396f.; Rainer Christoph SCHWINGES, *Europäische Studenten des späten Mittelalters*, in: *Die Universität in Alteuropa*, hg. v. Alexander PATSCHOVSKY/Horst RABE, Konstanz 1994, S. 129–146, hier S. 135f.

70) Paul UIBLEIN, *Beziehungen der Wiener Medizin zur Universität Padua im Mittelalter*. Mit einem Konsilium des Stadtarztes von Udine Jeremias de Simeonibus für Herzog Albrecht VI. von Österreich, in: *Römische Historische Mitteilungen* 23 (1981), S. 271–301.

71) Über ihn ebd., S. 274f.

72) Ebd., S. 275–277. Vgl. auch Ingrid MATSCHINEGG, *Medizinstudenten im 15. und 16. Jahrhundert. Studium und Mobilität am Beispiel der medizinischen Fakultät Wien und dem Besuch von Universitäten im italienischen Raum*, in: *Wiener Gespräche zur Sozialgeschichte der Medizin*. Vorträge des internationalen Symposions an der Universität Wien 9.–11. November 1994, hg. v. Helmuth GRÖSSING/Sonia HORN/Thomas AIGNER, Wien 1996, S. 61–74, bes. S. 69f.

73) Arno SEIFERT, *Statuten- und Verfassungsgeschichte der Universität Ingolstadt (1472–1586)*, Berlin 1971, S. 253.

Die Bedingung an einen Kandidaten für das Rektoramt, er müsse ein *clericus non coniugatus* sein und den *habitus clericalis* tragen, begegnet zuerst in den Statuten von Bologna aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts⁷⁴). Ob diese Forderung damals gerade neu aufgestellt worden ist, weil der Kreis der *uxorati* immer größer wurde, oder ob sie schon zuvor bestanden hat, lässt sich allerdings nicht mit Bestimmtheit sagen, weil dies die ältesten überlieferten Statuten sind. In Parma werden die Anforderungen 1414 dahingehend präzisiert, dass zum Rektor nur ein *non coniugatus* gewählt werden solle, der wenigstens eine niedere Weihe besitze⁷⁵). Die Formulierung aus Parma findet sich in Aix wieder⁷⁶). Unbestimmt wird der Klerikat verlangt bei den Juristen von Montpellier sowie in Valence, Dole, Löwen und Salamanca⁷⁷). Der Zölibat wird konkret auch in Nantes und Valladolid gefordert⁷⁸).

Arno Seifert hat zudem auf textliche Parallelen zwischen den Rektorwahlbestimmungen und den Forderungen hingewiesen, die durch die Dekretalen Papst Gregors IX. an die Qualifikation kirchlicher Würdenträger gestellt wurden⁷⁹). Gregors Dekretalen sind bekanntlich 1234 an die Universitäten übersandt worden und bildeten seitdem da-

74) *Ad rectoratus officium eligatur scholaris universitatis nostrae, qui vita et moribus gravibus et honestis, maioris discretionis, quietus et iustus et pro bono communi universitatis magis commendandus existat, et vicesimum quintum annum sue etatis adtigerit (...)* Item eligatur qui sit scholaris clericus non coniugatus et habitum deferrens clericalem, et qui nullius religionis professus existat. Statuti delle Università e delle Collegi dello Studio Bolognese, hg. v. Carlo MALAGOLA, Bologna 1888 (ND Bologna 1988), S. 7, § 2. Vgl. hierzu und zum folgenden SEIFERT, Statuten- und Verfassungsgeschichte (wie Anm. 73), S. 252–254.

75) (...) eligitur (...) clericus saltem prime tonsure, non coniugatus. Ugo GUALAZZINI, Corpus Statutorum Almi Studii Parmensis (saec. XV), Milano 1946, S. 72.

76) FOURNIER, Statuts et Privilèges (wie Anm. 5), IV, S. 5ff., § 2.

77) Montpellier: FOURNIER, Statuts (wie Anm. 5), II, S. 44ff., § 20; Valence: III, S. 387ff., § 2; Dole: III, S. 102ff., § 12; Löwen: *clericum non conjugatum, non bigamum nec religiosum*. Alphons VAN HOVE, Statuts de l'université de Louvain antérieurs à l'année 1459, in: Bulletin de la Commission Royale d'Histoire 66 (1907), S. 597ff., § II 4; vgl. auch P. F. X. DE RAM, Joannis Molani in Academia Lovaniensi S. Theologiae doctoris et professoris Historiae Lovanensium libri XIV, II. Codex veterum statutorum Academiae Lovaniensis, Bruxelles 1861, S. 895; Salamanca: Heinrich DENIFLE, Die päpstlichen Dokumente für die Universität Salamanca, in: Archiv für Litteratur- und Kirchengeschichte des Mittelalters 5 (1889, ND 1956), S. 167–231, hier S. 187.

78) Nantes: FOURNIER, Statuts (wie Anm. 5), III, S. 45, § 2; Valladolid: Mariano ALCOCER MARTINEZ, Historia de la Universidad de Valladolid, Valladolid 1918, S. 329ff., § 1.

79) (...) *statuimus, ut nullus in episcopum eligatur, nisi qui iam tricesimum annum aetatis exegerit, et de legitimo matrimonio sit natus, qui etiam vita et scientia commendabilis demonstretur (...)* Inferiora etiam ministeria, ut puta decanatum, archidiaconatum, et alia, quae curam animarum habent annexam, nullus omnino suscipiat, sed nec parochialis ecclesiae regimen, nisi qui iam vigesimum quintum annum aetatis attigerit, et scientia et moribus commendandus existat. Beschluß des Laterankonzils von 1179, Codex iuris canonici L. I., VI, cap VII. Vgl. SEIFERT, Statuten- und Verfassungsgeschichte (wie Anm. 73), S. 253.

durch als *Liber extra* geltendes kirchliches Recht⁸⁰). Die Herkunft der Rektoratsqualifikation dürfte damit eher im kanonischen Recht zu suchen sein.

In Deutschland erscheint die Forderung nach einem unbeweihten Kleriker als Rektor vor allem in denjenigen Universitätsstatuten, die der Bologneser Tradition folgen, während sie andernorts wie in Paris in der Regel fehlt⁸¹). Über Prag, das sich überwiegend an Bologna orientierte, gelangte sie nach Leipzig und von dort nach Wittenberg, nicht jedoch nach Erfurt⁸²). Dementsprechend fehlt sie in Rostock, das sich Erfurt zum Vorbild nahm, und ebenso in Tübingen. Basel dagegen, das sich ebenfalls an Erfurt orientierte, hat sie, weil es daneben eine direkte Verbindung in den italienischen Raum, und zwar nach Pavia, besaß⁸³). In Wien sollte der Rektor der albertinischen Stiftungsurkunde zufolge *secularis*, also ein Weltkleriker, sein⁸⁴). Die dortigen Statuten haben jedoch keine entsprechende Forderung.

Doch warum sollte der Rektor überhaupt ein unverheirateter Kleriker sein? Die Statuten von Aix geben als Begründung, dass der Rektor geeignet und fähig dazu sein müsse, die Untersuchung von zivilen und kriminellen Vergehen gegen Kleriker und alle anderen Mitglieder der Universität vorzunehmen⁸⁵). Ähnlich wird in den Statuten von Dole argumentiert: »Weil der Rektor auch vor Gericht lädt«, heißt es dort⁸⁶). Tatsächlich wird dies der Hauptgrund für die Klerikats- und Zölibatsforderung gewesen sein: Weil er über Kleriker zu Gericht saß, musste der Rektor selbst Kleriker sein; Laien, aber auch verheiratete Kleriker mit niederen Weihen waren so ausgeschlossen.

Da die Universitäten diese Begründung selbst geliefert haben und somit ihre eigene Sichtweise explizit darstellen, erscheint ein weiteres Hinterfragen zunächst überflüssig. Zwei Beobachtungen machen allerdings stutzig: Erstens hat es ab der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts an mehreren Universitäten Versuche gegeben, Verheiratete an der Ausübung des Rektorats zu hindern. Und zweitens war sowohl der erste Greifswalder Gründungsrektor 1456 als auch der erste Freiburger Rektor 1459 bereits verheiratet. Wie

80) Hartmut ZAPP, Art. »Corpus iuris canonici«, in: Lexikon des Mittelalters 3 (1986), Sp. 263–270, hier Sp. 266f.

81) SEIFERT, Statuten- und Verfassungsgeschichte (wie Anm. 73), S. 252.

82) Ebd., S. 253. Wittenberg: *Debet autem eligendus in Rectorem esse membrum universitatis [iuratum] clericus non coniugatus nec professus de nullo crimine convictus aut infamia legitime notatus.* (1510) Die allgemeinen Statuten der Universität Frankfurt a. O. (1510–1610), hg. v. Paul REH, Breslau 1898, § IV.

83) *Clericus non coniugatus nec religiosus. Sed vita honestate et moribus commendandus.* Wilhelm VISCHER, Geschichte der Universität Basel von der Gründung bis zur Reformation 1529, Basel 1860, S. 109 Anm. 13. Der Einfluss der Universität Pavia ist auf Peter von Andlau zurückzuführen. So Guido KISCH, Die Anfänge der Juristischen Fakultät der Universität Basel (1459 bis 1529), Basel 1962, S. 64ff.

84) (...) *quatuor procuratores totius Vniuersitatis Rectorem eligere habeant, secularem, qui ipsi ad hoc aptum videbitur.* KINK, Geschichte (wie Anm. 20), II, S. 52.

85) (...) *cum sit habiturus et facturus cognitionem causarum civilium et criminalium in clericos et omnes matriculatos in dicta universitate.* FOURNIER, Statuts (wie Anm. 5), IV, S. 5, § 3.

86) (...) *cum rector (...) etiam ad iudicia vocetur.* FOURNIER, Statuts (wie Anm. 5), III, S. 102ff., § 12

konnte das sein? Mussten oder durften diese beiden nicht die akademische Gerichtsbarkeit ausüben? Es erscheint notwendig, auch diesen Grenz- und Konfliktfällen nachzugehen. Denn die Begleitumstände und die Argumentationen, die in diesen Zusammenhängen auftreten, könnten neben der Rechtssprechung auch noch andere Hinderungsgründe sichtbar werden lassen.

Der Gründungsrektor der Universität Greifswald war Heinrich Rubenow⁸⁷⁾. Er war um 1400 geboren und stammte aus einer angesehenen Ratsfamilie mit ritterschaftlicher Verwandtschaft, die in fünfter Generation in Greifswald ansässig und recht begütert war. 1433 wird er als vermählt mit der Tochter eines ehemaligen Greifswalder Bürgermeisters erwähnt. Im Frühjahr 1436 immatrikulierte er sich an der Universität Rostock, die jedoch bereits ein Jahr später nach Greifswald auszog und dort den Studienbetrieb nicht vollständig aufrechterhalten konnte. Sein Studium beendete Rubenow deshalb 1447 in Erfurt, und zwar als Lizentiat des römischen Rechts. Wohl ein Jahr später hat er dort auch noch den entsprechenden Dokortitel erworben. Zurück in Greifswald machte Rubenow eine Blitzkarriere: Noch 1447 wurde er Syndikus der Stadt, 1449 ihr Bürgermeister.

1456, bei der Greifswalder Universitätsgründung, war Rubenow also bereits langjährig verheiratet. Andererseits hatte der Greifswalder Bürgermeister aus seinem Vermögen den größten Teil der Dotation für die Universitätsstiftung bereitgestellt und federführend bei deren Organisation mitgewirkt. Genau damit begründete Bischof Henning Iwen von Kammin denn auch sein Privileg vom 21. September 1456, in dem er Heinrich Rubenow zu seinem Stellvertreter als Universitätskanzler ernannte und ihn mit der Zusammenstellung eines Konzils beauftragte, das den ersten Rektor zu wählen und der Universität Statuten zu geben hatte⁸⁸⁾. Der neu gewählte Rektor sollte natürlich auch die Gerichtsgewalt über die Universitätsmitglieder besitzen, Karzer inklusive. Eine Woche später ernannte auch der pommersche Herzog Wartislaw IX. Rubenow zu seinem Stellvertreter, zum Vicedominus, und erteilte ihm die gleichen Befugnisse wie zuvor der Bischof⁸⁹⁾. Bei dieser Machtfülle kann es schwerlich überraschen, dass Heinrich Rubenow daraufhin zum ersten Rektor der neu gegründeten Universität gewählt wurde. Auch wenn er ein bürgerlicher *uxoratus* war – aufgrund seiner Verdienste kam an diesem Mann zunächst niemand vorbei.

87) Vgl. Roderich SCHMIDT, Heinrich Rubenow und die Gründung der Universität Greifswald 1456, in: *Attempo – oder wie stiftet man eine Universität. Die Universitätsgründungen der sogenannten zweiten Gründungswelle im Vergleich*, hg. v. Sönke LORENZ, Stuttgart 1999, S. 19–34; für die Einzelnachweise: Stephanie IRRGANG, *Peregrinatio academica. Wanderungen und Karrieren von Gelehrten der Universitäten Rostock, Greifswald, Trier und Mainz im 15. Jahrhundert*, Stuttgart 2002, S. 208f.

88) Johann Gottfried Ludwig KOSEGARTEN, *Geschichte der Universität Greifswald mit urkundlichen Beilagen*, II, Greifswald 1857 (ND Aalen 1986), S. 24f.

89) Ebd., S. 27f.

Der Gründungsrektor der Universität Freiburg war Matthäus Hummel⁹⁰). Wie er in seiner Autobiographie berichtet, war er am 21. September 1425 in Villingen geboren worden, hatte in Heidelberg die Artes, Kirchenrecht und Medizin studiert und sich im Wintersemester 1454/55 an der Universität Pavia sowohl im kanonischen Recht als auch in der Medizin zum Doktor promovieren lassen. In den folgenden Jahren war er als Rat Erzherzog Albrechts VI. maßgeblich an den Vorbereitungen zur Freiburger Universitätsstiftung beteiligt. Der ganz ungewöhnliche Passus des fürstlichen Stiftungsbriefes, wonach die universitären Privilegien nicht nur für Magister und Scholaren gelten sollten, sondern auch für deren Ehefrauen, dürfte auf ihn zurückzuführen sein. Denn vermutlich hatte der Bauernsohn aus dem Schwarzwald zu diesem Zeitpunkt bereits ein Auge auf jene wohlhabende Bürgerstochter Margareta Vogt geworfen, die er dann am 28. Januar 1459 ehelichen sollte. Ihretwegen blieb der aufstiegsorientierte Gelehrte in der Stadt und verzichtete so auf eine einträgliche Pfründenkarriere. Für die Stadt waren allerdings sowohl seine Gemahlin als auch die Frauen seiner Kollegen als Steuerzahlerinnen verloren.

So stand der Universität Freiburg als erster Rektor ebenfalls aufgrund seiner Verdienste um die Neugründung ein verheirateter Vater vor. Dies sollte jedoch für die nächsten 50 Jahre ein Ausnahmefall bleiben. Denn erst ab 1512 durften nach Senatsbeschluss verheiratete Kleriker zum Rektor gewählt werden, aber keine *bigami*⁹¹! 1524 wurde Hummels Beispiel dann von der Universität sogar als Argument für eine Tradition verwendet, die sich positiv für die Universität ausgewirkt habe, um möglicher Kritik an ihren *uxorati* zuvorzukommen: *Es möchten auch etlich sagen, es wären vil Gewibte an der Universität. Denen geben wir diese Antwort: daß die ersten Anfänger der Universität sind gewibt gesin, auch der erst Rektor ein gewibter. So bleiben auch die Gewibten länger by der Universität gewöhnlicher denn die andern, deßhalben sie auch der Universität zum dickenmal als die erfahrenen vil nützer sind denn andere der Sache ungeübt[e]*⁹²). Sowohl Rubenows als auch Hummels Wahl stellen indes Ausnahmen dar, bei denen ihre Verdienste um den Universitätsgründung den Ausschlag gegeben haben. An anderen Universitäten stand man verheirateten Kandidaten nicht so aufgeschlossen gegenüber.

Einen vergleichsweise frühen Fall hat es in Wien bei der Rektorwahl eines Mediziners zum Wintersemester 1470 gegeben⁹³). Seine Wahl wurde jedoch im Nachhinein abge-

90) Vgl. Frank REXROTH, Karriere bei Hof oder Karriere an der Universität? Der Freiburger Gründungsrektor Matthäus Hummel zwischen Selbst- und Fremdbestimmung, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 141 (1993), S. 155–183.

91) 14. April 1512: (...) *quod clerici conjugati, non bigami deinceps in rectores possint eligi*. MAYER, Zur Geschichte des Rektorats (wie Anm. 44), S. 38.

92) Ebd., S. 37.

93) (...) *3tio quod ipse in uxorem duxisset corruptam, ob quod bigamus clericorum iudex esse prohiberetur*. Der Kandidat war Dr. med. Pancratius Kreutzer de Traismauer. An seiner Stelle wurde Nicolaus de Ratisbona gewählt. Sebastian MITTERDORFER, *Conspectus historiae universitatis Viennensis ex actis veteribusque documentis erutae atque a primis illius initiis ad annum usque MCCCCLXV deductae*, II,

lehnt, und zwar erstens wegen seiner Unerfahrenheit, zweitens weil seine besoldete medizinische Lektur ihn voll in Anspruch nehme, drittens aber weil er eine zuchtlose Frau, eine *corrupta*, geheiratet habe. Dass ein derartiger *bigamus* Richter über Kleriker wäre, sei verboten. An seiner Stelle wurde daher ein Anderer gewählt. In Wien wurde die Zölibatsforderung für Rektoren 1534 durch landesherrlichen Befehl aufgehoben⁹⁴). Die engere kirchliche Rechtsprechung, so ordnete Ferdinand I. an, sollte bei verheirateten Rektoren durch geweihte Stellvertreter vollzogen werden.

In Köln kandidierte 1483 ebenfalls ein verheirateter Mediziner für das Rektorat⁹⁵). Ein Teil der Wähler wollte dies jedoch nicht hinnehmen. Sie erklärten, dass das gegen die »löbliche Sitte« verstieße. Diese »löbliche Sitte« war zwar nirgendwo so formuliert, aber um des lieben Friedens willen wurde zunächst der alte Rektor wieder gewählt. Einen Monat später versuchten indes zwei verheiratete Doktoren, in einer Universitätsversammlung diesem Beschluss zu widersprechen. Aber wiederum wurde beschlossen, und zwar mit den Stimmen der meisten Mediziner, an dem alten Brauch festzuhalten und ihn zu ewigem Gedächtnis in das Buch der Universität einzuschreiben⁹⁶). Bis zum Ende der alten Universität 1798 wurde dann daran festgehalten. Zwar konnten im 16. und 17. Jahrhundert mehrfach Witwer zum Rektor gewählt werden, noch im 17. Jahrhundert büßten aber zwei Juristen, weil sie heirateten, ihr Rektorat auf Druck der Theologen ein⁹⁷). Die Kölner Universität stellt in dieser Hinsicht allerdings einen Extremfall dar; an den deut-

Wien 1724, S. 12f. – In Mainz wurde bereits 1488 als (unverheirateter) Laie der Jurist Georg Schraub Rektor. Vgl. Helmut COING, Römisches Recht in Deutschland, Mailand 1964, S. 64; MEUTHEN, Die alte Universität (wie Anm. 3), S. 35.

94) *Demnach haben wir uns nach Erkundigung der sache daruber endtschlossen vnd in obangezaigten Articl als herr vnd Lansfurst genediglichen bewilligt und consentiert, Also das khunfftiglichen die bebeyraten Doctores, Licentiats vnd Magistri zu Rectores auch furgenomen, gewelt vnd erkbiest werden mügen. Doch wan ad Censuras ecclesiasticas procediret werden solle, das der bebeyrat Rector alsdan seinen gewalt derselben Zeit einem, der in sacris ist, vbergeben.* Anordnung Ferdinands I. vom 9. März 1534. KINK, Geschichte (wie Anm. 20), II, Nr. 56, S. 341. Vgl. SEIFERT, Statuten- und Verfassungsgeschichte (wie Anm. 73), S. 254. Zu den politischen und religiösen Hintergründen der Reformen Ferdinands I. siehe Kurt MÜHLBERGER, Ferdinand I. als Neugestalter der Universität Wien. »[...] das Generalstudium, gleichsam eine hervorragende Pflanzstätte zur Verbreitung der Religion und zur richtigen Führung des Staates [...]«, in: Kaiser Ferdinand I. 1503–1564. Das Werden der Habsburgermonarchie. Ausstellungskatalog des Kunsthistorischen Museums, hg. v. Wilfried SEIPEL, Wien 2003, S. 265–275.

95) Hermann KEUSSEN, Die alte Universität Köln. Grundzüge ihrer Verfassung und Geschichte, Köln 1934, S. 123f.

96) (...) *quod de cetero universitas debet manere in antiqua consuetudine rationabili, videlicet quod semper eligetur in rectorem is qui solutus est, non coniugatus nec vinculo matrimonii ligatus.* Franz Joseph von BIANCO, Die alte Universität Köln sowie die zu Köln administrierten Studienstiftungen, I. Die alte Universität Köln, Köln 1855 (ND Aalen 1974), S. 149.

97) KEUSSEN, Die alte Universität (wie Anm. 95), S. 124.

schen Universitäten war die Klerikats- und Zölibatsforderung bis zum 17. Jahrhundert entfallen.⁹⁸⁾

Ähnlich restriktiv wie beim Rektorat wurde die Zölibatsforderung für das Dekanat der Artistenfakultät gehandhabt. Ein Grund dafür dürfte in der Vorschulfunktion der Artistenfakultät für die Theologische zu suchen sein. So vermerkte man beispielsweise in den Akten der Wiener Artisten noch zwischen 1535 und 1540 peinlich genau die ersten vier verheirateten Dekane, obwohl selbst das dortige Rektorat bereits 1534 von der Zölibatsforderung befreit worden war⁹⁹⁾. Aber gab es dafür nicht noch weitere Gründe?

Als in Freiburg im Frühjahr 1496 ein neuer Dekan der Artistenfakultät gewählt werden sollte, meinten einige Wähler, der vorgeschlagene Kandidat könne nicht (als Dekan) die Eide abnehmen. Daher müsse dies ein älterer Magister tun, bis die Universität entschieden habe, ob ein *bigamus* dazu berechtigt sei¹⁰⁰⁾. Als man zur Wahl schritt, wäre der Kandidat dann doch fast gewählt worden, wenn nicht einige eben gerade darin ein Hindernis gesehen hätten, dass er ein *uxoratus* und *bigamus* sei. Bei nochmaliger Beratung wurde schließlich von seinen Befürwortern vorgebracht, dass der Dekan ja im Gegensatz zum Rektor keine Jurisdiktionsgewalt besitze. Dieses Argument zog, und damit war der Weg zur Wahl des verheirateten Kandidaten frei. Am Rand des Protokollbuches wurde dieser Umstand allerdings ausdrücklich vermerkt: *Eligitur bigamus (...) in decanum*¹⁰¹⁾

98) 1507 hob zuerst die Universität das Gebot der Ehelosigkeit des Rektors zugleich mit dem des geistlichen Standes auf: *Es ist ouch geordnet, daz hinfür die Doctoren oder Licenciaten so Eewib haben unnd nit in Sacris sind ouch zu Rectoren der Schul erwelt unnd genommen werden mögen und so sich begeb daz ein Handel zu viel sich darüber derselb Coniugatus nit hette ze richten, daz dann in solichen Sachen allweg antecessor der in sacris ist sin Statt halten unnd in solichen Hendlen Rechnung (?) tun solle.* Anhang zum Erkenntnißbuch, f. 233 b. VISCHER, Geschichte der Universität Basel (wie Anm. 83), S. 111 Anm. 14. Freiburg folgte 1512: *De conjugatis in rectores eligendis. Placuit et conclusum est, quod clerici conjugati, non bigami, deinceps in rectores possint eligi.* Universitätsprotokoll vom 14. April 1512. Zitiert nach SCHREIBER, Geschichte der Albert-Ludwigs-Universität (wie Anm. 34), II, S. 41; MAYER, Zur Geschichte des Rektorats (wie Anm. 44), S. 38; Wien: 1534, KINK, Geschichte (wie Anm. 20), II, S. 341; Artur GOLDMANN, Die Universität 1529–1740, in: Geschichte der Stadt Wien, VI, Wien 1918, S. 1–205, hier S. 63; Ingolstadt: 1642. Vgl. KEUSSEN, Die alte Universität (wie Anm. 95), S. 124 mit Anm. 5; SEIFERT, Statuten- und Verfassungsgeschichte (wie Anm. 73), S. 254 mit Anm. 131; MEUTHEN, Die alte Universität (wie Anm. 3), S. 69; Rainer Christoph SCHWINGES, Rektorwahlen. Ein Beitrag zur Verfassungs-, Sozial- und Universitätsgeschichte des Alten Reiches im 15. Jahrhundert, Sigmaringen 1992, S. 28 mit Anm. 4.

99) Universitätsarchiv Wien, Cod. Ph 9, Akten der Artistenfakultät, IV. 1497–1559, f. 172^r, 173^r, 175^r u. 183^r.

100) (...) *estimabant aliqui, quod ipse non posset recipere iuramenta aliqua, sed iuramenta deberent recipi a magistro seniore quousque universitas plene illud discuteret, an bigamus posset recipere iuranda an non.* Protokolle der Artistenfakultät vom 26. März 1496. Zitiert nach MAYER, Zur Geschichte des Rektorats (wie Anm. 44), S. 38 Anm. 15.

101) Ebd., S. 38f.

Die Freiburger Vorgänge belegen noch einmal, dass die Jurisdiktion offenbar der entscheidende Hinderungsgrund für die Wahl von Verheirateten zum Rektor war. Er wog so schwer, dass er sogar auf die Wahl des Artistendekans ausstrahlte. Daneben taucht indes zusätzlich der Vorwurf der Bigamie auf. Und das nicht nur in Freiburg. Ob bei Rektorwahlen oder der Besetzung von Bursenregentschaften und besoldeten Lektoren, immer wieder wurde den Kandidaten vorgeworfen, nicht allein *uxorati*, sondern auch *bigami* zu sein. Was hatte es damit auf sich?

Das Kirchenrecht verurteilte zwei Formen der Bigamie¹⁰²: Erstens die simultane Bigamie, also die gleichzeitige Verheiratung mit zwei Gatten. Dieser Vorwurf war in Bezug auf die gelehrten *bigami* mit Sicherheit nicht gemeint. Zweitens die sukzessive oder konsekutive Bigamie im Sinne einer Wiederverheiratung nach Auflösung der ersten Ehe durch Tod. Dieser Vorwurf betraf indes nicht nur die wiederverheirateten Witwen und Witwer allein, sondern auch ihre Gatten. Wer also eine Witwe heiratete, wurde dadurch zum *bigamus*. Die Abneigung gegen die wiederholte Eheschließung geht einerseits auf apostolische Vorgaben und andererseits wohl auf die übertriebene Wertschätzung der Witwenschaft zurück. Es war gerade diese Form der Bigamie, die auf viele der verheirateten Gelehrten zutraf. In Prag z. B. war es einer Untersuchung von František Šmahel zufolge gängige Praxis, dass gerade junge Akademiker reiche Witwen ehelichten¹⁰³. Von den 760 böhmischen Humanistenkarrieren zwischen 1576 und 1620, die er in den Blick genommen hat, wiesen 399 eine Eheschließung auf. Fast jede dritte Heirat erfolgte dabei mit einer Witwe. Denn »der Bund mit einer älteren, vermögenden Witwe«, so Šmahel, »bedeutete für die meisten Bakkalaurei den üblichen Ausweg aus der Lebensmisere. Die alte Frau erwarb einen jungen, gebildeten Gatten, der arme Bakkalaureus gelangte zu Wohlstand. Nach dem Tod seiner Greisin nahm er sich ein junges Mädchen zur Frau, und der Kreislauf fing damit aufs Neue an. Durch Heirat konnte man nicht nur einen höheren bürgerlichen Status, sondern auch ein Amt oder ein prosperierendes Gewerbe gewinnen«¹⁰⁴. Nicht zufällig sei die höchste Zahl der Eheschließungen bei der Gruppe der Bürger und Ratsbeamten zu verzeichnen.

Freilich sind diese Daten und ihre Interpretation an einem frühneuzeitlichen sowie konfessionell und national abgekapselten Fall gewonnen. Doch es gibt einige Anhaltspunkte dafür, dass ähnliche Verhaltensmuster auch bereits an vorreformatorischen Uni-

102) James A. BRUNDAGE, Art. »Bigamie«, in: Lexikon des Mittelalters, 2 (1983), Sp. 141; Hartmut ZAPP, Art. »Bigamie«, in: Lexikon für Theologie und Kirche 2 (3. Aufl. 1994), Sp. 439f. Vgl. auch GENZMER, Kleriker als Berufsjuristen (wie Anm. 29), S. 1223 Anm. 57.

103) František ŠMAHEL, Die Karlsuniversität Prag und böhmische Humanistenkarrieren, in: Gelehrte im Reich. Zur Sozial- und Wirkungsgeschichte akademischer Eliten des 14. bis 16. Jahrhunderts, hg. v. Rainer Christoph SCHWINGES, Berlin 1996, S. 505–513, bes. S. 509f.

104) Ebd., S. 510.

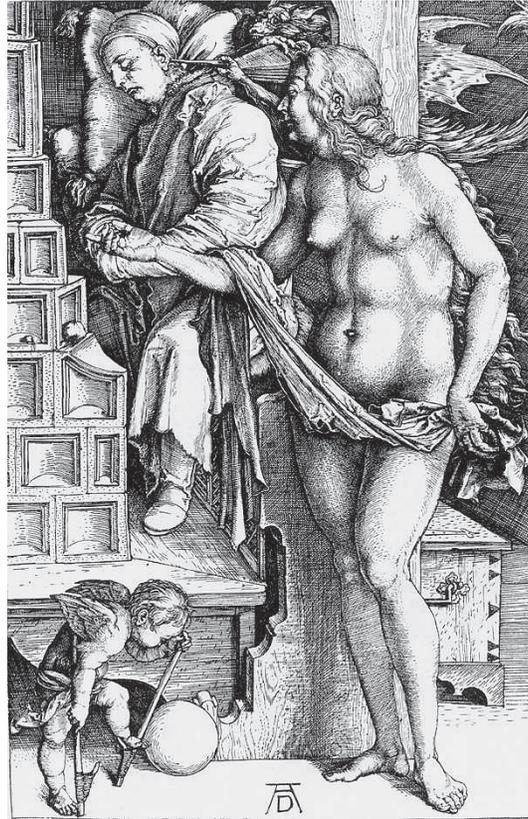


Abb. 1: Albrecht DÜRER, »Traum des Doktors«
(ca. 1497), (siehe Anm. 9).



Abb. 2 u. 3: Johannes Kerer, Statuta collegii sapientiae, f. 31rv, (siehe nach Anm. 51).

versitäten gängig waren¹⁰⁵). So hat beispielsweise Mutianus Rufus, der Mentor der Erfurter Humanisten, seinem armen Protegé Eobanus Hessus im Herbst 1514 als Ausweg empfohlen, einfach eine schwerreiche Witwe (*ditissima vidua*) zu heiraten. Doch Hessus lehnte den wohlgemeinten Ratschlag ab¹⁰⁶). In Wien waren insbesondere Apothekerwitwen begehrte Heiratspartnerinnen, denn nur so kam man als gelehrter Mediziner an eines der einträglichen Apothekengeschäfte heran¹⁰⁷). Aus ähnlichen Gründen dürfte sich erklären, warum die Doktoren, Lizentiaten und Scholaren in Aix im Fall ihrer Heirat die doppelte Strafgebühr zu entrichten hatten, wenn sie statt einer Jungfrau eine Witwe ehelichten¹⁰⁸).

Auch unter den Vermählungen der Freiburger Universitätsangehörigen scheint es bereits vor der Reformation mehrere gegeben zu haben, die gezielt mit reichen Bürgerwitwen geschlossen wurden. Zwar waren ja in der Stiftungsurkunde von 1457 auch den Ehefrauen der Universitätsangehörigen die Privilegien der Universität zugestanden worden, doch war es im Einzelfall, wie bereits gezeigt werden konnte, immer wieder zu Reibereien in güterrechtlichen Angelegenheiten und in Fragen persönlicher Dienste und Verpflichtungen für die Stadt gekommen¹⁰⁹). Wohl von Anfang an bestand deshalb eine Übereinkunft mit der Stadt, die Zahl der Doktoren oder Magister, die mit Bürgerinnen verheiratet waren und sich trotzdem weiterhin der Universitätsprivilegien erfreuen durften, auf zwei zu begrenzen¹¹⁰). Bereits 1478 wurde die Zahl der »privilegierten Geweibten« jedoch verdoppelt, 1501 dann noch einmal auf acht (einschließlich zweier Ärzte) erhöht¹¹¹). Den übrigen *uxorati* waren die Vorrechte aus dem Stiftungsprivileg damit ge-

105) Zu den Heiratsbeziehungen zwischen Universitätsmedizinern und Witwen in Oxford siehe HAMMER, Oxford Town (wie Anm. 55), S. 113.

106) *Rescripts: Non, a veteribus enim cunnis abhorreo*. Der Briefwechsel des Conradus Mutianus, hg. v. Karl GILLERT, II, Halle 1890, Nr. 442 u. 455, S. 100 bzw. 113 (Zitat). Vgl. ALGAZI, Scholars in Households (wie Anm. 8), S. 21.

107) Vgl. Felix CZEIKE, Zur sozialen Stellung der Apotheker im 15. Jahrhundert, in: Wiener Geschichtsblätter 35 (1998), S. 121–124; DERS., Die Apothekerwitwen im Mittelalter und in der frühen Neuzeit, in: Wiener Geschichtsblätter 54 (1999), S. 149–152, hier S. 150: »Daß in verschiedenen Handwerksordnungen der Grundsatz vertreten wurde, ein Geselle könne in Wien nur dann das Meister- und Bürgerrecht erlangen, wenn er eine erbeingesessene Wienerin heirate, dürfte, wenn auch als ungeschriebene Bestimmung, auch bei den Apothekern Gültigkeit besessen haben.«

108) *Item, statuimus et ordinamus quod, si doctor aggregatus vel non aggregatus nostre alme Universitatis reciperet uxorem in presenti civitate, vel alibi, et trahens moram in ipsa civitate, si sit virgo, solvat floren. 3; si vidua, duplum*. FOURNIER, Statuts (wie Anm. 5), Nr. 1582, § 36, S. 13. Siehe auch oben bei Anm. 5.

109) Siehe oben, bei Anm. 33–40.

110) SCHREIBER, Geschichte der Albert-Ludwigs-Universität (wie Anm. 34), S. 59; ZWÖLFER, Vorbehalt der Stadt (wie Anm. 33), S. 75.

111) Verträge vom 6. Mai 1478, 23. September 1501 u. 22. Januar 1517. Vgl. SCHREIBER, Geschichte der Albert-Ludwigs-Universität (wie Anm. 34), S. 58–60; ZWÖLFER, Vorbehalt der Stadt (wie Anm. 33), S. 73–75

nommen¹¹²). Obwohl bei Streitfällen mit der Stadt die verheirateten Männer der Universität ganz allgemein angegriffen wurden, ist aufgrund der Personen, die in diese Auseinandersetzungen verwickelt waren, zu schließen, dass sich die Bürger eher durch die wohlhabenderen Doktoren und Magister beunruhigt fühlten als von der Studentenschaft insgesamt¹¹³). Es war die Gruppe der besoldeten Lehrer, die versuchte, ihr Einkommen zu vergrößern und ihre soziale Position durch kluge Vermählungen zu begründen, die die Ängste der Bürger weckte. Ein Indikator für die Bedeutung dieser Gruppe ist die Tatsache, dass es ihr möglich war, die gesamte Universität dazu zu bringen, die Privilegien der Verheirateten vehement zu verteidigen. Andererseits gab es unter den unverheirateten Doktoren und Magistern wohl auch solche, die dem Treiben ihrer zu meist jüngeren Kollegen kritisch gegenüberstanden, wie eben der Begriff *bigamus* belegt. Und hierbei dürften weniger kirchenrechtliche Bedenken im Vordergrund gestanden haben. Vielmehr neideten sie ihnen den schnellen wirtschaftlichen und sozialen Aufstieg, der durch das Hinundherpendeln zwischen den beiden Rechtskreisen Universität und Stadt viel einfacher als mit jahrelangem akademischem Unterricht zu erlangen war. Vor diesem Hintergrund betrachtet, scheint das Wort *bigamus* noch eine weitere Bedeutungsnuance neben der rechtlichen besessen zu haben. Und so findet schließlich auch die spöttische Marginalie aus dem Wiener Matrikelbuch der Rheinischen Universitätsnation, die anfangs zitiert wurde, eine eingehendere Erklärung¹¹⁴). Mit der alten Matrone, die der Wiener Scholar 1456 heimgeführt hatte, war wohl eine Witwe gemeint. Durch die Eheschließung hatte er es zu etwas gebracht.

Die angestellten Überlegungen lassen sich in drei Punkten zusammenfassen:

Erstens: Als erkenntnisleitend wurde die Frage aufgeworfen, warum die *uxorati* an den mittelalterlichen Universitäten unerwünscht waren. Aus der Perspektive der Universität scheint die eindeutige Zuordnung zum Rechtskreis der Kirche eine wesentliche Garantie für das friedliche Zusammenleben mit den Bürgern der Stadt dargestellt zu haben. Wurde diese Grenze durch Heirat überschritten, so kam es, wie anhand von Beispielen aus Freiburg beobachtet werden konnte, fast zwangsläufig zum Konflikt. Während Universitätslehrer durch die Heirat von reichen Bürgerwitwen Vorteil aus den Universitätsprivilegien zogen, um ihr Einkommen zu verbessern und ihre soziale Position zu verbessern, wollte die Stadt demgegenüber nicht hinnehmen, dass Individuen und Eigentum aus ihrer Rechtssprechung herausgenommen wurden. Sie versuchte stattdessen, die verbrieften Vorrechte der Universitätsangehörigen zu schmälern und die ihr zustehenden

112) Senatsprotokoll vom 23. März 1517: *Rector proposuit: cum uxorati in futurum iuxta tenorem concordiae privilegii gaudere non possent nec sic amplius sub iurisdictione rectoris essent, petiit ut universitas deliberaret, si huiusmodi uxorati aliqua debita hic contraxissent et in futurum contraherent ...* Zitiert nach ebd., S. 73.

113) FLETCHER, *Wealth and Poverty* (wie Anm. 34), S. 422.

114) Siehe oben, bei Anm. 19.

Dienste und Abgaben zu sichern. Sogar Eidesleistungen forderte sie von den Universitätsmitgliedern ein.

Obwohl rechtliche Zugehörigkeiten und finanzielle Zwänge durchaus ein Eehindernis für Universitätsangehörige dargestellt zu haben scheinen, dürften die tradierten universitären Lebensformen einen noch gewichtigeren Grund abgegeben haben. Kollegien- und Bursenordnungen verboten Frauenbekanntschaften rigoros, um so eigene Familien Gründungen zu vermeiden. Stattdessen sollte die gemeinschaftliche Lebensform aufrechterhalten werden. Das Übertreten des Heiratsverbots und der Niedergang des gemeinschaftlichen Kollegien- und Bursenlebens sind daher im Zusammenhang zu sehen. Aus der Perspektive der Universität erscheinen Genossenschaft und Ehe daher als konkurrierende soziale Bindungsformen. Dieses Problem ist jedoch bislang noch unzureichend untersucht. Inwieweit es zum Wandel der mittelalterlichen Universität beigetragen hat, verdient deshalb nähere Betrachtungen.

Zweitens wurde danach gefragt, in welchen Fächern die *uxorati* zuerst auftraten. Für spätmittelalterliche Doktoren der Medizin und der Rechte waren Positionen an der Universität oftmals lediglich eine vorübergehende Phase innerhalb ihres beruflichen Aufstiegs. Denn anders als bei Theologen und Artisten waren die Karrieren von Medizinern und Juristen nicht in erster Linie darauf ausgerichtet, hohe Stellungen in der Kirche zu erreichen. Mit ihren Tätigkeitsfeldern, die überwiegend auf privaten weltlichen Gebieten lagen, tendierten sie eher zur städtischen Gesellschaft und deren Lebensformen. Aufgrund der Tätigkeit in diesem Milieu kann eine gewisse Neigung zur Heirat unterstellt werden. Andererseits konnte wahrscheinlich gemacht werden, dass gerade in den Fächern Recht und Medizin, die eine intensive Wanderungsbewegung von Scholaren zwischen dem nord- und dem südalpinen Reich hervorbrachten, eine Imitation des ehelichen Lebensstils italienischer Gelehrter stattgefunden hat.

Drittens wurde der Frage nachgegangen, warum und wie lange *uxorati* keine Führungsämter an der Universität übernehmen durften. Das entscheidende Hemmnis für die Wahl von Verheirateten zum Rektor stellte offenbar die universitäre Jurisdiktion über Kleriker dar. Dieser Hinderungsgrund strahlte sogar auf die Wahl von Artistendekanen aus. Bei den universitären Führungsämtern wurde die Zölibatsforderung am längsten aufrechterhalten. Der Grund dafür dürfte einerseits im repräsentativen Charakter der Ämter, mehr noch aber in der sozialen Qualität der Amtsinhaber zu suchen sein. Anders als in Paris oder in Bologna wurden die deutschen Universitäten nicht mehr von Artistenmagistern oder Rechtsscholaren beherrscht, auch wenn sie die erdrückende Mehrheit der Studierenden stellten, sondern von den Doktoren und erwachsenen »Fachstudenten«, die bereits den Bakkalarsrang der höheren Fakultäten erworben hatten. Sie konnten ihr zeitaufwendiges Studium zumeist nicht ohne Pfründen finanzieren, an die der Zölibat von vornherein geknüpft war. Ob diese Vermutung zutrifft, wird allerdings anhand prosopographischer Untersuchungen noch zu klären sein. Auch dass in Köln der Zölibat für Rektoren bis zum Ende des 18. Jahrhunderts verlangt wurde, könnte mit dem in

dieser Hinsicht besonderen »klerikalen Charakter« zusammenhängen. An den übrigen deutschen Universitäten war die Klerikats- und Zölibatsforderung indes bis zum 17. Jahrhundert abgeschafft.